

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 30.08.2018
27.09.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung HFA	4
Niederschrift ö. HA 05.07.2018	6
Vorlagendokumente	11
TOP Ö 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom.....	11
Vorlage 633/2018-3	11
1. Ergänzungsvorlage 633/2018-3	13
Ergänzung Ordnungsbehördliche Verordnung Stadt Bornheim 633/2018-3	14
TOP Ö 5 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001	15
Vorlage 505/2018-2	15
Synopsis 505/2018-2	18
TOP Ö 6 Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2019/2020	22
Vorlage 638/2018-2	22
Schreiben des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 31.08.2018 und Informationspapier 638/2018-2	26
TOP Ö 7 Umsetzung des Programmes "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020	40
Vorlage 600/2018-2	40
TOP Ö 8 Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	41
Vorlage 496/2018-3	41
TOP Ö 9 Antrag der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Glasfaser-Ausbau (FTTH)	42
Vorlage 554/2018-11	42
Antrag 554/2018-11	44
TOP Ö 10 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 22.07.2018 betr. Ordnungsaußendienst	46
Vorlage 512/2018-3	46
Gemeinsamer Antrag 512/2018-3	47
TOP Ö 11 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Organisation und Personal der Abteilung Feuerschutz	48
Vorlage 561/2018-3	48
Gemeinsamer Antrag 561/2018-3	50
TOP Ö 12 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern	52
Vorlage 562/2018-3	52
Gemeinsamer Antrag 562/2018-3	53
TOP Ö 13 Mitteilung betreffend Erfahrungsbericht zur Einrichtung eines erweiterten Ordnungsaußendienst	55
Vorlage ohne Beschluss 516/2018-3	55
TOP Ö 14 Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	59
Vorlage ohne Beschluss 619/2018-2	59
1. Aktualisierter zeitlicher Ablauf Umsetzung Neuregelung § 2b UStG und Aufbau eines Tax Compliance Management Systems 619/2018-2	63
2. Maßnahmenliste zum Aufbau eines Tax Compliance Systems 619/2018-2	64

TOP Ö 15 Mitteilung betreffend Ergebnisbericht zum 30.06.2018 und Ausblick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018	66
Vorlage ohne Beschluss 641/2018-2	66
TOP Ö 16 Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU-öffentliches WLAN	69
Vorlage ohne Beschluss 473/2018-11	69
TOP Ö 17 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HA)	70
Vorlage ohne Beschluss 533/2018-1	70
Halbjahresbericht Haupt- und Finanzausschuss 533/2018-1	71
TOP Ö 18 Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.06.2018 betr. Vermietung von Ferienwohnungen	72
Vorlage ohne Beschluss 484/2018-11	72
Anfrage 484/2018-11	74
TOP Ö 19 Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel	76
Vorlage ohne Beschluss 555/2018-11	76
Große Anfrage 555/2018-11	79
TOP Ö 20 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	81
Vorlage ohne Beschluss 626/2018-1	81
Liste der ausstehenden Maßnahmen 626/2018-1	82

Einladung



Sitzung Nr.	67/2018
HA Nr.	6/2018

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 05.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 27.09.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 53/2018 vom 05.07.2018	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom.....	633/2018-3
5	4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001	505/2018-2
6	Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2019/2020	638/2018-2
7	Umsetzung des Programmes "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 (ASS 05.06.2018)	600/2018-2
8	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	496/2018-3
9	Antrag der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Glasfaser-Ausbau (FTTH)	554/2018-11
10	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 22.07.2018 betr. Ordnungsaußendienst	512/2018-3
11	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Organisation und Personal der Abteilung Feuerschutz	561/2018-3
12	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern	562/2018-3
13	Mitteilung betreffend Erfahrungsbericht zur Einrichtung eines erweiterten Ordnungsaußendienstes	516/2018-3
14	Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	619/2018-2
15	Mitteilung betreffend Ergebnisbericht zum 30.06.2018 und Ausblick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018	641/2018-2

16	Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU-öffentliches WLAN	473/2018-11
17	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HA)	533/2018-1
18	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.06.2018 betr. Vermietung von Ferienwohnungen	484/2018-11
19	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel	555/2018-11
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	626/2018-1
21	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
22	Vergabe des Auftrages zur Lieferung von drei Hilfslöschfahrzeugen (HLF) für die Freiwillige Feuerwehr	488/2018-1
23	Vergabe des Auftrages zur Lieferung von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim	503/2018-1
24	Vergabe des Auftrags zu Installation und Betrieb eines Interkommunalen Vergleichssystems für Finanzdaten	504/2018-1
25	Beschaffung und Einführung eines Dokumentenmanagementsystems	531/2018-11
26	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	627/2018-1
27	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Bürgermeister)

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **05.07.2018**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	53/2018
HA Nr.	5/2018

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Obladen, Ralf
Pilger, Christiane
Römer, Sebastian
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice Beigeordnete
Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Oster, Thomas	CDU-Fraktion

Nicht anwesend (entschuldigt)

Schmitz, Heinz Joachim

SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 26/2018 vom 12.04.2018 und Nr. 32/2018 vom 17.05.2018	
4	Glasfaserausbau im Stadtgebiet durch die Telekom	470/2018-11
5	Entwurf des Gesamtabchlusses 2016	420/2018-2
6	Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020" in den Jahren 2017 bis 2020	252/2018-2
7	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.05.2018 betr. Personenrettung Rhein	405/2018-3
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	428/2018-1
9	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Bürgermeister zieht die Vorlage-Nr. 381/2018-1 (Tagesordnungspunkt 11) von der Tagesordnung zurück.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 9.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 26/2018 vom 12.04.2018 und Nr. 32/2018 vom 17.05.2018	
----------	---	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 26/2018 vom 12.04.2018 und Nr. 32/2018 vom 17.05.2018 keine Einwände.

4	Glasfaserausbau im Stadtgebiet durch die Telekom	470/2018-11
----------	---	--------------------

Der Vortrag wird in Session eingestellt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zum Glasfaserausbau im Stadtgebiet durch die Telekom zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	Entwurf des Gesamtabchlusses 2016	420/2018-2
----------	--	-------------------

Die Anfragen von AM Quadt-Herte werden in der Ratssitzung beantwortet.

1. betr. Ziffer 1.2.2.3 „Wohnbauten“ von ca. 2,2 Mio auf 7,6 Mio erhöht
Handelt es sich dabei um die Containeranlagen oder was verbirgt sich dahinter?

Antwort:

Es werden im Schwerpunkt die Wohncontaineranlagen sein, die angeschafft wurden.

2. Trifft das gleiche auch auf die „sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens“ (Ziffer 1.2.3.6) zu?

Antwort:

Dies wird geprüft und in der Ratssitzung beantwortet.

3. betr. Ziffer 2.2.1 „Forderungen“ 2015 von ca. 8,8 Mio, jetzt ca. 11,3 Mio
Haben wir Forderungen an Beteiligungsfirmen oder woher kommt die Erhöhung?

Antwort:

Es hat nichts mit den Beteiligungen zu tun.

Dies wird geprüft und in der Ratssitzung beantwortet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Prüfungsausschuss.

- Einstimmig -

6	Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020" in den Jahren 2017 bis 2020	252/2018-2
----------	---	-------------------

Der Bürgermeister sagt auf Nachfrage von AM Heller zu, nach den Sommerferien dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel eine Aktualisierung der 3. Ergänzungsvorlage Nr. 783/2016, bezüglich der noch offenstehenden Maßnahmen aus der Prioritätenliste, vorzulegen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung,

1. die Liste über die Umsetzung der Maßnahmen in 2017 der NRW Bank im Rahmen des Verwendungsnachweises zuzuleiten.
2. die Liste über die Umsetzung der Maßnahmen in 2018 der NRW Bank zu melden und den Mittelabruf für 2018 zu beantragen.
3. die konsumtiven Maßnahmen in 2019 und in 2020 in die Planung des Doppelhaushaltes 2019/2020 mit aufzunehmen.

- Einstimmig -

7	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.05.2018 betr. Personenrettung Rhein	405/2018-3
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	428/2018-1
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen des Bürgermeisters

1. betr. Apfelroute
Die aktuelle Fassung der Apfelroute -Übersicht Verlauf Hauptroute und Nebenrouten- wurde den Ausschussmitgliedern farblich zur Verfügung gestellt
Das Projekt wurde vom RVT am 04.07.2018 der Presse vorgestellt.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen

AM Hanft

Kann der Termin der Eröffnung Mai 2019 gehalten werden?

Antwort:

Am 18. Mai 2019 soll die offizielle Eröffnung eventuell in Bornheim stattfinden, und es laufen Planungen für eine Eröffnung mit allen 6 Orten für den 19. Mai 2019.

AM Marx

Besteht die Möglichkeit Änderungen an der Route vorzunehmen?

Die Route verläuft nicht über den wenig befahrenen Bahnübergang an der Ertstraße

Antwort:

Es ging auch darum, bestimmte Betriebe mit einzubeziehen. Es sollte ein Marketing für die Gastronomie und landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden. Die Route führt an einem Hofladen vorbei.

2. betr. Amtsleitung des Amtes Kinder, Jugend und Familien.
Es wurden mehrere Angebote von externen Headhuntern eingefordert.
Die Angebote wurden ausgewertet und der Auftrag wurde an die Firma ZFM erteilt.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 428/2018-1 Kenntnis genommen.

9	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

AM Züge betr. veränderte Einladung zum Ortsvorstehertreffen mit den Hinweisen Datenschutzverordnung

Der Sechtemer Seniorennachmittag ist für den 16.10.2018 geplant.

Sollte die Veranstaltung sicherheitshalber storniert werden oder wie ist die voraussichtliche Entwicklung?

Antwort:

Dies kann nicht vorhergesagt werden. Es wird derzeit mit dem Städte- und Gemeindebund geklärt.

Für Seniorennachmittage liegt keine Legitimation vor. Für Ehrungen und Gratulationen bietet das Meldegesetz die gesetzliche Grundlage für die Herausgabe der Adressen.

AM Heller

Gehe ich richtig davon aus, da die Ortsvorsteher informiert wurden, dass die Fraktionen keine Einschränkungen für die Datenschutzgrundverordnung haben?

Antwort:

Solche Einschränkungen gibt es nicht. Es soll aber noch eine Information für die Ratsmitglieder geben.

AM Quadt-Herte

1. betr. CIMA Stadtmarketingkonzept im November
Wie ist der Sachstand und wann wird dies der Öffentlichkeit vorgestellt?

Antwort:

Dem Gewerbeverein und den Interessengemeinschaften wurde das Thema vorgestellt
In der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss erfolgt dazu eine Mitteilung.

2. betr. Bericht vom Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29.06.2018 bezüglich Förderung sozialer Arbeit an Schulen, Nichtabrufen der zur Verfügung gestellten Mittel 2016 und 2017 durch den Rhein-Sieg-Kreis
Warum rief der Rhein-Sieg-Kreis nicht 100% ab?

Antwort:

Der Eigenanteil der Kommunen hindert daran, diese Mittel soweit abzurufen, wie es möglich wäre. Die Kommunen tragen 40%.

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
Rat	11.10.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	633/2018-3
Stand	31.08.2018

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt-und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

Sachverhalt

Hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Erstellung einer rechtssicheren Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird zunächst auf die Vorlage-Nr. 634/2018-1 und den dort bereits aufgeführten Anforderungen, die sich aus der neuen gesetzlichen Regelung ergeben, verwiesen.

Die Verwaltung berichtet im Folgenden in Form eines Zwischenberichtes zu den aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen sowie zum weiteren zeitlichen und inhaltlichen Vorgehen:

- Am 13.09.2018 fand bei der Bezirksregierung Köln die bereits im Juni 2018 angekündigte Veranstaltung zur Erläuterung der vom Land zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen statt. Die Veranstaltung wurde durch Vertreter des zuständigen Ministeriums sowie die Anwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs, die das Land im Gesetzgebungsverfahren begleitet hat, durchgeführt. Inhaltlich wurde insbesondere die bisherige und aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichtes dargestellt. Dabei wurde festgestellt, dass zum neuen LÖG NRW naturgemäß noch sehr wenige Entscheidungen ergangen sind.
- Die Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs wurde in Person von Herrn Rechtsanwalt Ley, der auch an der vorgenannten Informationsveranstaltung bei der Bezirksregierung Köln teilgenommen hat, diesseits mit der Begleitung der ortsrechtlichen Neugestaltung mandatiert.
- Des Weiteren wurde die Fa. BBE (hier Herr Schmidt-Illguth) zur Unterstützung eingeschaltet
- Seitens der Veranstalter, der Gewerbevereine Roisdorf und Bornheim, liegen zwischenzeitlich sowohl für den Martinimarkt in Roisdorf als auch für den Weihnachtsmarkt in Bornheim schriftliche Informationen zur Gestaltung beider Veranstaltungen vor.
- Die Verwaltung erarbeitet derzeit den Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung basierend auf der neuen Gesetzeslage für die beiden ausstehenden Veranstaltungen in Roisdorf und Bornheim.

- Parallel wird die für die angestrebte Gerichtsfestigkeit ausschlaggebende Begründung erarbeitet, die Inhalt der begleitenden Vorlage sein wird.
- Ebenfalls zeitgleich wird die gemäß § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW vor Erlass der Rechtsverordnung erforderliche Anhörung (Gewerkschaften, Arbeitgeber und Wirtschaftsverbände etc.) vorbereitet und eingeleitet.
- Die Ergebnisse werden sukzessive mittels Ergänzungsvorlagen in den Beratungsprozess eingebracht.
- Daraus lässt sich folgender vorläufiger Zeitplan ableiten:
 - Qualitätssicherung des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung durch externe Rechtsberatung in der 39. KW
 - Qualitätssicherung des Begründungstextes für die Ratsvorlage durch externe Rechtsberatung ebenfalls in der 39. KW
 - Beteiligung Dritter nach Qualitätssicherung; die Stellungnahmen sollen bis zum 05.10.2018 vorliegen
 - Ratsbeschluss 11.10.2018
 - Öffentliche Bekanntmachung 17.10.2018

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
Rat	11.10.2018

öffentlich

	1. Ergänzung
Vorlage Nr.	633/2018-3
Stand	25.09.2018

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim konnte zwischenzeitlich mit der externen Rechtsberatung abgestimmt werden.

Die Verordnung regelt für den 04.11.2018 sowie den 02.12.2018 den Zeitraum sowie den räumlichen Geltungsbereich für das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bornheim.

Der Regelungsgehalt entspricht den Vorgaben des Ladenöffnungsgesetzes NRW.
Die begleitende Ratsvorlage mit allen Erläuterungen wird derzeit vorbereitet und abgestimmt.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom [xx.xx.]2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [] folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- (a) am 04.11.2018;
- (b) am 02.12.2018

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt:

Am 04.11.2018	im Ortsteil Roisdorf:	Alexander-Bell-Straße 2, Alexander-Bell-Straße 4
Am 02.12.2018	im Ortsteil Bornheim:	Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 03.12.2015 (in Kraft seit 30.12.2015, s. Wochenblatt Schaufenster 53. KW 2015 v. 30.12.2015) außer Kraft.

Bornheim, den xx.xx.2018

Der Bürgermeister

(Wolfgang Henseler)

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
Rat	11.10.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	505/2018-2
Stand	16.07.2018

Betreff 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

4. Satzung vom ____ . ____ . ____ zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Bornheim.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Bürger- und Ordnungsamt, gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 4 sind solche Hunde,

1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.
2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
3. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG", „GL“ oder "H" besitzen.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 9 Ziffer 3 wird gestrichen. Aus § 9 Ziffer 4 wird Ziffer 3, aus Ziffer 5 wird Ziffer 4, aus Ziffer 6 wird Ziffer 5.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 29.08.2001 die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung vom 01.01.2002 beschlossen. In der Folgezeit traten Satzungsänderungen in den Jahren 2003, 2010 und 2015 in Kraft.

Mit Stand vom 15.02.2018 hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine Hundesteuer-Mustersatzung erlassen, die sich in einigen Punkten von der städtischen Hundesteuersatzung unterscheidet. Die Mustersatzung unterscheidet sich u.a. darin, dass die Definition des Hundehalters enger gefasst ist. Als Steuerschuldner der Hundesteuer kommen nur natürliche Personen in Frage und auf Grund der Vorgaben des Artikels 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG) unterliegen aus gewerblichen Gründen gehaltene Hunde nicht der Hundesteuer. Aus Klarstellungsgründen wurde die Formulierung des § 1 Abs. 2 der bisherigen Hundesteuersatzung angepasst. Zu den gefährlichen Hunden zählt laut Mustersatzung auch der gefährliche Hund der Rasse „Alano“. Der weitere Steuerbefreiungsgrund zum Merkmal im Behindertenausweis „GL“ wurde in den Änderungsbedarf einbezogen.

Auf Grund der Abweichungen besteht die Notwendigkeit, eine entsprechende Satzungsänderung herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Wesen der Hundesteuer weiterhin ist, dass mit ihr keine Gegenleistung verbunden ist. Mit der Hundesteuer werden ordnungspolitische Ziele verfolgt. Steuergrund und Anknüpfungspunkt für die Hundesteuer ist nach der geltenden Rechtsprechung der persönliche Aufwand des Steuerpflichtigen und nicht beispielsweise der Aufwand der Kommune für die Beseitigung von Verschmutzungen durch Hundekot.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse

Ö 5

Satzung bisheriger Stand	Satzung neuer Stand
Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) , und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW. S. 718) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 29.08.2001 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:
§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung (1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Bornheim. (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Hundehalter/Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern/Halterinnen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim, Fachbereich 5 – Ordnung und Soziales, Bürgerservice – Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, gemeldet und bei einer von diesem/dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.	§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Bornheim. (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Bürger- und Ordnungsamt , gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 4 sind solche Hunde, 1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet	§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 4 sind solche Hunde, 1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden

durchgestrichen = aus Satzung entfernt
 fett gedruckt = hinzugefügt

werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt. 2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben, 3. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben, 4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen - Pitbull Terrier - American Staffordshire Terrier - Staffordshire Bullterrier - Bullterrier - American Bulldog - Bullmastiff - Mastiff - Mastino Espanol - Mastino Napoletano - Fila Brasileiro - Dogo Argentino - Rottweiler - Tosa Inu sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.	oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthunde-ausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt. 2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben, 3. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben, 4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen - Pitbull Terrier - American Staffordshire Terrier - Staffordshire Bullterrier - Bullterrier - Alano - American Bulldog - Bullmastiff - Mastiff - Mastino Espanol - Mastino Napoletano - Fila Brasileiro - Dogo Argentino - Rottweiler - Tosa Inu sowie Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.
---	---

durchgestrichen = aus Satzung entfernt
fett gedruckt = hinzugefügt

§ 3 Steuerbefreiung (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.	§ 3 Steuerbefreiung (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann am 15.05. für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.	§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11.mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet, 3. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,	§ 9 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet, 3. wird gestrichen.

durchgestrichen = aus Satzung entfernt
fett gedruckt = hinzugefügt

4. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, 5. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, 6. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 5 die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.	3. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, 4. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, 5. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 5 die vom Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Bornheim übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
--	--

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
Rat	11.10.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	638/2018-2
Stand	03.09.2018

Betreff Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2019/2020

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat begrüßt das mit dem Nachtragshaushalt 2018 angekündigte Ziel, das Kreisumlageaufkommen in den Jahren 2019 und 2020 stabil zu halten und bittet den Kreistag

1. durch Reduzierung des benötigten Aufkommens einen bis zur gänzlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage planerischen Haushaltsausgleich sicher zu stellen,
2. alle Möglichkeiten zur Ergebnisverbesserung zu nutzen, um Fehlbeträge in künftigen Jahresabschlüssen zu vermeiden
3. Liquiditätsüberschüsse aus Umlagezahlungen, die nicht zur Entschuldung bzw. zur Finanzierung von Pensionsrückstellungen eingesetzt werden, an den kreisangehörigen Raum zurückzugeben.

Sachverhalt

Nach § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage „im Benehmen“ mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Dieses Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises entspricht dieser Regelung mit beigefügtem Schreiben vom 31.08.2018.

Die im Rahmen der Benehmensherstellung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorgelegten Stellungnahmen sind dem Kreistag mit dem Entwurf des Haushaltes zur Kenntnis zu geben. Weiterhin schreibt § 55 KrO NRW vor, dass den Städten und Gemeinden auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben ist. Der Kreistag beschließt über Einwendungen der Städte und Gemeinden in öffentlicher Sitzung. Abschließend teilt der Kreis den Städten und Gemeinden das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Sollten die Anregungen der Stadt Bornheim nicht innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltes 2019/2020 berücksichtigt und somit das Benehmen nicht hergestellt werden, hat der Kreistag hierüber zu entscheiden.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt wiederum die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes. Der Zeitplan für den Erlass der Haushaltssatzung 2019/2020 sieht zunächst die Einbringung des Entwurfes in der Sitzung des Kreistages am 18.10.2018 vor. Die Verabschiedung soll in der Kreistagssitzung am 17.12.2018 erfolgen.

In den mit Schreiben vom 31.08.2018 übersandten Informationen zum Haushaltsplanentwurf 2019/2020 teilt der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit, dass das mit dem Nachtragshaushalt 2018 angekündigte Ziel, das Kreisumlageaufkommen in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber den Planansätzen aus der Haushaltsplanung 2017/2018 stabil zu halten, erreicht wird.

Im Jahr 2019 ist überdies eine Reduzierung des benötigten Umlageaufkommens um rd. 1,75 Mio. € möglich. Im Jahr 2020 wird ein Planfehlbedarf von 7,1 Mio. € ausgewiesen und in diesem Umfang die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird bei einem durchgängigen Umlagesatz von 33,50 % im Jahr 2021 nochmals eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 1,5 Mio. € erforderlich. Für 2022 und 2023 kann ein struktureller Haushaltsausgleich dargestellt werden.

Nach dem derzeitigen Planungsstand liegen dem Entwurf des Kreishaushaltes 2019/2020 folgende Umlagesätze zu Grunde:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Umlagehebesatz zum HPL-Entwurf RSK	32,15 %	33,33 %	33,68 %	33,50 %	33,50 %	33,50 %
Hebesatz nach bisheriger Finanzplanung	32,15 %	35,57 %	35,57 %	35,57 %		

Der Landrat weist allerdings zugleich darauf hin, dass hinsichtlich der aktuellen Planung nicht unerhebliche Unwägbarkeiten / Planungsrisiken bestehen. Diese sind vor allem:

- Bundeserstattung für flüchtlingsbedingte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
- Bundesmittel zur Entlastung der kommunalen Haushalte
- Landschaftsumlage / Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Nach dem vorliegenden Informationspapier stellen sich die Verbesserungen und die Verschlechterungen wie folgt dar:

	2019	2020
Verbesserungen		
Landschaftsumlage	+ 8,9 Mio. €	
Aufkommen Kreisumlage MB ÖPNV	+ 1,2 Mio. €	+ 1,9 Mio. €
Kreisschlüsselzuweisungen		+ 2,0 Mio. €
Leistungen nach dem SGB XII	+ 1,1 Mio. €	+ 8,4 Mio. €
Leistungen nach dem SGB II	+ 6,6 Mio. €	+ 6,1 Mio. €
Wirtschaftliche Beteiligungen	+ 1,8 Mio. €	+ 0,6 Mio. €
Summe Verbesserungen	+ 19,6 Mio. €	+ 19,0 Mio. €

Verschlechterungen	2019	2020
Landschaftsumlage		- 10,8 Mio. €
Aufkommen allg. Kreisumlage	- 1,7 Mio. €	+ 0,0 Mio. €
Kreisschlüsselzuweisungen	- 0,7 Mio. €	-
Verkehrsverluste insgesamt	- 2,2 Mio. €	- 3,4 Mio. €
Personal- und Versorgungsaufwand ((Vergütung, Besoldung, Rückstellungen, Beitrag Versorgungskasse)	- 6,7 Mio. €	- 7,1 Mio. €
Pauschale Zuweisungen	+ 0,0 Mio. €	- 0,1 Mio. €
Sonstiges (Unterhaltung kreisangehöriger Gebäude und weitere Mehrbedarfe)	- 8,3 Mio. €	- 4,5 Mio. €
Summe Verschlechterungen	- 19,6 Mio. €	- 25,9 Mio. €

	2019	2020
Saldo	+ 0,0 Mio. €	- 6,9 Mio. €

Zusammenfassend zeigen sich die wichtigen Haushaltspositionen wie folgt:

Übersicht der wichtigen Haushaltspositionen	2019	2020
Finanzausgleich	+ 6,5 Mio. €	- 8,9 Mio. €
ÖPNV-Bereich	- 1,0 Mio. €	- 1,5 Mio. €
Personal- und Versorgungsaufwendungen	- 6,7 Mio. €	- 7,1 Mio. €
Sozialtransferaufwendungen	+ 7,7 Mio. €	+ 14,5 Mio. €
Wirtschaftliche Beteiligungen	+ 1,8 Mio. €	+ 0,6 Mio. €
Sonstiges	- 8,3 Mio. €	- 4,5 Mio. €
Summe	+ 0,0 Mio. €	- 6,9 Mio. €

Die Berechnungen zum Finanzausgleich 2019 ff. beruhen auf der im Juli 2018 herausgegebenen Arbeitskreis-Rechnung zum GFG 2019 der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände. Diese erfolgte auf Basis der Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2019. Die tatsächlichen Ist-Zahlen werden im Oktober 2018 vorliegen, so dass sich hieraus noch Veränderungen ergeben können.

Im ÖPNV-Bereich werden die Verluste aus den im aktuellen Nahverkehrsplan enthaltenen Verkehren der Busunternehmen zu 55 % über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV entsprechend den gefahrenen Wagenkilometern und zu 45 % über die allgemeine Kreisumlage umgelegt. Die Verluste des Schienenverkehrs werden hälftig über die allgemeine Kreisumlage und die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV finanziert. Die Daten zum ÖPNV haben vorläufigen Charakter.

Der Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen umfassen neben den Entgelten und Bezügen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung, 2%-ige Tarif- bzw. Besoldungsanpassungen und Personalmehrbedarfe im Kreissozialamt, im Ausländerwesen und in anderen Aufgabenbereichen. Die notwendigen Stellenmehrungen erstrecken sich auf 10 Stellen. Ferner sind die Veränderungen bei den Pensionsrückstellungen durch beschlossene Besoldungserhöhungen und für zusätzlich eingestelltes Personal mit eingeflossen.

Im Bereich der Sozialtransferaufwendungen wurden die Ansätze 2019 ff. auf der Basis der Entwicklung in 2017 und den bisherigen Erkenntnissen des Jahres 2018 kalkuliert. Bei verschiedenen Leistungen nach dem SGB XII waren zuletzt nur noch moderate Kostensteige-

rungen zu verzeichnen. Dies ist insbesondere auf gesetzliche Änderungen zurückzuführen.

Ferner wurden die sich voraussichtlich ab 2020 ergebenden Auswirkungen aus dem Bundes-teilhabe-gesetz berücksichtigt. Hiernach werden zwischen den Ebenen der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger Aufgaben- und Kostenverlagerungen erwartet, die nach den ersten Berechnungen im Sozialetat des Kreises ab dem Jahr 2020 zu Einsparungen (Saldo in 2020: rd. 6,5 Mio. €) führen werden. Ob die Verschiebung zwischen den Trägern im Gesamt-volumen der Veranschlagung auf Kreisebene entspricht, ist ungewiss und der Haus-haltsentwurf diesbezüglich risikobehaftet.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2018 des Rhein-Sieg-Kreises wurde das Plandefizit 2018 um 0,5 Mio. € verringert und der Umlagesatz 2018 für die allgemeine Kreisumlage um 3,25 %-Punkte gesenkt. Dies führte für die Stadt Bornheim zu einer Minderung der zu leistenden allgemeinen Kreisumlage gegenüber dem Planwert 2018 um rd. 1,2 Mio. €.

Die wesentlichen Eckpunkte zum Haushaltsplanentwurf 2019 / 2020 des Rhein-Sieg-Kreises werden grundsätzlich als nachvollziehbar betrachtet. Zudem zeigt das Informationspapier deutlich auf, mit welchen Unwägbarkeiten und Planungsrisiken der Entwurf behaftet ist. Zur Abmilderung von Unwägbarkeiten und Risiken regt der Bürgermeister an, den Kreistag zu bitten, in Solidarität zu den kreisangehörigen Kommunen die dem derzeitigen Planungsstand zu Grunde liegenden Risiken und Unwägbarkeiten zu mindern und das Kreisumlageauf-kommen ab dem Jahre 2019 stabil zu halten.

Dem städtischen Entwurf des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 liegt der konstant fortgeschrie-bene Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage von 32,15 % zu Grunde. Nach einer über-schläglichen Berechnung führt die dargestellte Entwicklung des Umlagesatzes ab 2019 zu einem durchschnittlichen jährlichen Mehrbedarf von rd. 1 Mio. €. Ferner wird die voraussicht-liche Mehrbelastung für den ÖPNV gegenüber dem Jahr 2018 in Höhe von rd. 254 T€ und in 2020 in Höhe von 164 T€ zu Buche schlagen.

Die vorstehenden Ankündigungen zum Entwurf des Kreishaushaltes werden das Verände-rungs- bzw. Beratungsverfahren zum städtischen Haushaltsplanentwurf wesentlich tangie-ren.

Über die verwaltungsseitigen Änderungen zum Entwurf des Doppelhaushaltes werden die Ratsgremien rechtzeitig informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 31.08.2018 mit Informationspapier zum Haushaltsentwurf 2019 / 2020.

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister
o.V.i.A.
im Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Finanzwesen | Kämmerei

Frau Waibel

Zimmer: A 10.22

Telefon: 02241/13-2422

Telefax: 02241/13-2431

E-Mail: sabine.waibel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20

Datum
31.08.2018

**Entwurf des Kreishaushalts 2019/2020;
Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit leite ich das gemäß § 55 Kreisordnung NRW (KrO) vorgeschriebene Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der Festsetzung der Kreisumlagen für die Jahre 2019/2020 ein.

Diese erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden; die Benehmensherstellung ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

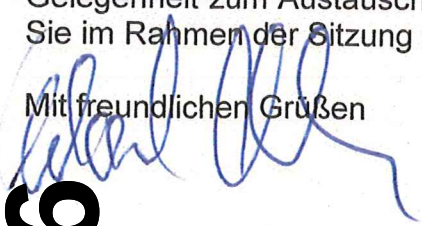
Nach § 55 Abs. 2 KrO haben Sie die Möglichkeit, zur Festsetzung der Kreisumlagen Stellung zu nehmen.

Ihre Stellungnahmen, die ich bis zum 05.10.2018 erbitte, werde ich dem Kreistag mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs – geplant für den 18.10.2018 - zur Kenntnis geben.

Anliegend erhalten Sie Informationen zum Haushaltsplanentwurf 2019/2020, die den derzeitigen Planungsstand beinhalten. Änderungen aufgrund fortschreitender Arbeiten zur Haushaltsplanaufstellung oder sonstiger Veränderungen aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse sind vorbehalten.

Gelegenheit zum Austausch über die Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises haben Sie im Rahmen der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 28.09.2018.

Mit freundlichen Grüßen


(Landrat)



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)



Informationen zum Haushaltsentwurf 2019/2020

Informationen

zum Haushaltsplanentwurf 2019/2020 des Rhein-Sieg-Kreises

Im Rahmen des Verfahrens zur Benehmensherstellung nach § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt, wird mit dem vorliegenden Informationspapier über die wesentlichen Eckpunkte zur Entwicklung des Kreishaushalts in den Jahren 2019 und 2020 berichtet. Die im Verfahren zur Benehmensherstellung einzuhaltenden Fristen bedingen, dass der Haushaltsentwurf noch nicht bis ins Detail fertiggestellt ist. Die Angaben beruhen auf dem derzeitigen Planungsstand; Änderungen, die sich im Rahmen des weiteren Verfahrens der Haushaltsplanaufstellung ergeben, bleiben somit ausdrücklich vorbehalten.

Der Kreishaushalt 2019/2020 wird wieder in der bewährten Form des Doppelhaushalts vorgelegt. Die Einbringung des Haushaltsentwurfs ist für die 42. KW 2018 im schriftlichen Verfahren vorgesehen; die Verabschiedung soll in der Kreistagssitzung am 17.12.2018 erfolgen.

Dem Haushaltsplanentwurf 2019/2020 werden nach dem derzeitigen Planungsstand folgende Umlagesätze zu Grunde liegen:

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Allgemeine Kreisumlage:	32,15%	33,33%	33,68%	33,50%	33,50%	33,50%
Kreisumlage Jugendamt:	29,71%	28,83%	29,16%	28,39%	27,78%	27,19%

Damit wird das mit dem Nachtragshaushalt 2018 angekündigte Ziel, das Kreisumlageaufkommen in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber den Planansätzen aus der Haushaltsplanung 2017/2018 stabil zu halten, erreicht. Im Jahr 2019 ist überdies eine Reduzierung des benötigten Umlageaufkommens um rd. 1,75 Mio. € möglich. Im Jahr 2020 wird zur Einhaltung der gegebenen Zusage sowie unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots aus der Kreisordnung NRW ein Planfehlbedarf von rd. 7,1 Mio. € ausgewiesen und in diesem Umfang die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird bei einem durchgängigen Umlagesatz von 33,50 % im Jahr 2021 nochmals die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (1,5 Mio. €) erforderlich, für 2022 und 2023 kann ein struktureller Haushaltsausgleich dargestellt werden.

Die Haushaltsplanung inkludiert dabei an einigen Stellen nicht unerhebliche Unwägbarkeiten / Planungsrisiken. Dies sind vor allem:

■ Bundeserstattung für flüchtlingsbedingte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II:

Die Erstattungsregelung ist bislang nur bis einschließlich 2019 gesetzlich fixiert, es wird im Haushaltsentwurf jedoch davon ausgegangen, dass sie auch darüber hinaus fortgesetzt wird und die Aufwendungen in allen Planjahren vollständig (Ansatz RSK 2019: 14,7 Mio. €) vom Bund refinanziert werden. Jedoch bestehen

aufgrund des Gesamtvolumens der bisher vom Bund bereitgestellten Mittel Zweifel, ob dies tatsächlich erreicht wird.

Eine erstmalige Abrechnung der Flüchtlingskosten im SGB II - Bereich ist (für das Jahr 2017) erst für den Herbst 2018 angekündigt.

■ Bundesmittel zur Entlastung der kommunalen Haushalte:

Der Bund stellt nach dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ für die Jahre 2019 ff. jährlich 5 Mrd. € zur kommunalen Entlastung zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt anteilig über eine Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder und Kommunen sowie im Übrigen über die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Ab dem Jahr 2019 beträgt diese in NRW 10,2% der KdU-Aufwendungen, was für den Rhein-Sieg-Kreis planmäßig einem Betrag von rd. 10,3 Mio. € entspricht.

Dieser Beteiligungsanteil steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Bundesbeteiligung an den KdU insgesamt 50% der Aufwendungen nicht überschreitet, da die Leistung ansonsten als Bundesauftragsverwaltung zu erbringen wäre. Für den Fall des Überschreitens dieser Quote ist eine Kürzung der KdU-Bundesbeteiligung sowie eine korrespondierende Erhöhung der Umsatzsteueranteile der kommunalen Ebene bereits gesetzlich fixiert. Die Folge wäre, dass im Kreishaushalt Erträge wegbrächen, die (allerdings voraussichtlich nicht in voller Höhe) den Städten und Gemeinden über zusätzliche Umsatzsteueranteile zufließen.

Der Bundesanteil an den KdU liegt in NRW für das Jahr 2018 inkl. der vorläufigen Erstattung für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen bei 46,7%.

■ Landschaftsumlage / Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG):

Der Veranschlagung im Entwurf des Kreishaushalts 2019/20 liegen die vom LVR in seinem Haushaltsentwurf 2019 angekündigten Umlagesätze zu Grunde, die für die Jahre ab 2020 gegenüber der Planung aus dem Nachtragshaushalt 2017 des LVR unverändert geblieben sind und nach wie vor erhebliche Mehraufwendungen aus der Einführung des Bundesteilhabegesetzes berücksichtigen.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat seinerseits die nach ersten Berechnungen in seinem Haushalt eintretenden positiven Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes in den Sozialetat aufgenommen.

Ob die Verschiebungen zwischen örtlichem und überörtlichem Träger und die sonstigen Auswirkungen des BTHG aber im Gesamtvolumen dieser Veranschlagung auf Kreisebene entsprechen, ist ungewiss und der Haushaltsentwurf damit an dieser Stelle risikobehaftet.

Bei der Kreisumlage zum Ausgleich der Mehrbelastung für das Jugendamt wird im Jahr 2019 entgegen der Prognose aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 sowohl bezogen auf den Hebesatz als auch in Bezug auf das Aufkommen voraussichtlich eine geringere Umlageerhebung erforderlich.

In 2020 wird aufgrund der dort massiv einsetzenden ergebniswirksamen Kosten der zusätzlich erforderlichen Gruppen in Kindertageseinrichtungen eine Anhebung der Umlage unvermeidbar.

Entwicklung der wichtigsten Haushaltspositionen 2019/2020

Allgemeine Finanzwirtschaft / Finanzausgleich

Die Berechnungen zum Finanzausgleich 2019 ff. beruhen auf der im Juli 2018 herausgegebenen „Arbeitskreis-Rechnung“ zum GFG 2019 der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände. Diese erfolgte auf Basis der Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2019. Die hierin prognostizierte Dotierung der Teilschlüsselmassen resultiert aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2018. Die tatsächlichen Ist-Zahlen werden im Oktober 2018 vorliegen, so dass sich hieraus noch Veränderungen ergeben können.

Die angesetzten Steigerungssätze für 2020 ff. basieren auf den Orientierungsdaten 2019 – 2022 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 02.08.2018

Kreisschlüsselzuweisungen (in Mio. €)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kreisschlüsselzuweisungen (brutto)	97,0	98,2	103,7	111,7	116,1	120,8
/ . ELAG-Abrechnung	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0		
Kreisschlüsselzuweisungen (netto)	93,0	94,2	99,7	107,7	116,1	120,8
<i>Steigerung gegenüber Vj. gem. OD:</i>			+ 5,6%	+ 7,7%	+ 4,0%	+ 4,0%

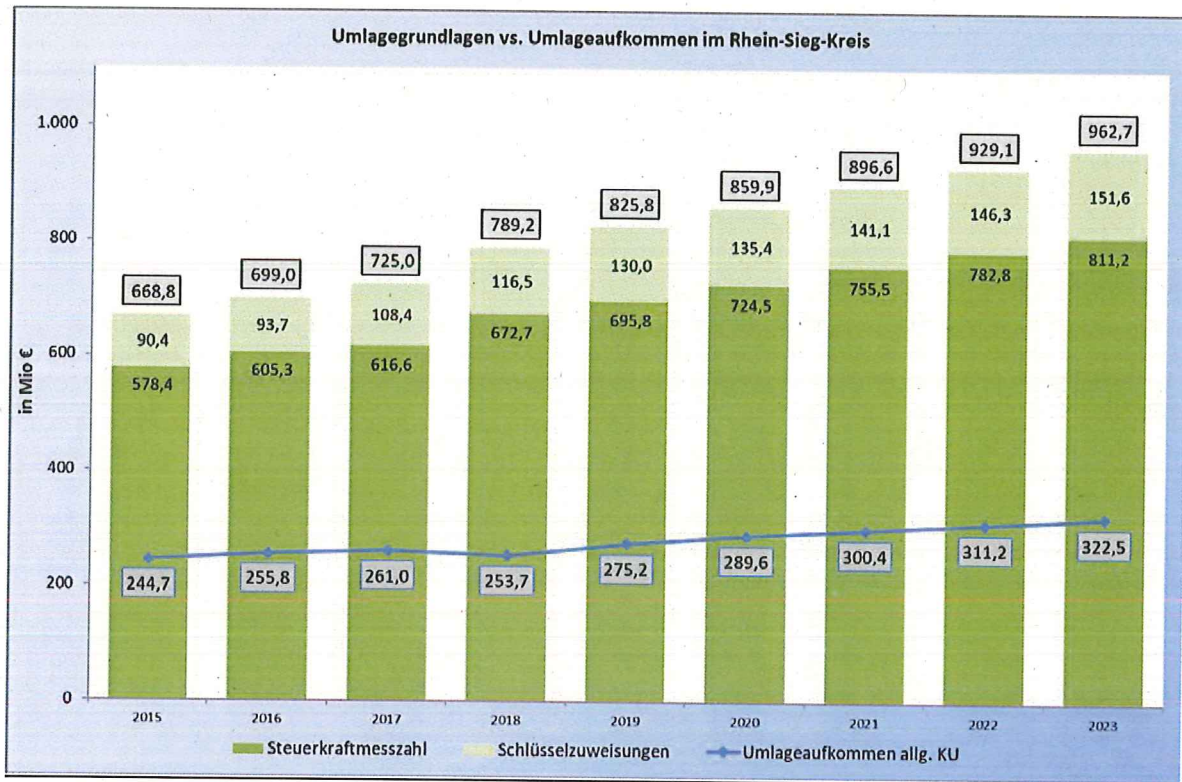
Es wurde berücksichtigt, dass die Abrechnungen der Einheitslasten letztmalig im Jahr 2021 für das Jahr 2019 erfolgt.

Allgemeine Kreisumlage

Die Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage sowie der ihrer Berechnung zu Grunde liegenden Rahmendaten ist in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Umlagegrundlagen (in T€)	789.196	825.815	859.921	896.640	929.098	962.732
<i>Steigerung gegenüber Vj. gem. OD:</i>	-	-	4,13%	4,27%	3,62%	3,62%
Umlagesatz:	32,15%	33,33%	33,68%	33,50%	33,50%	33,50%
<i>Vergleich: Finanzplanung 2017/2018</i>	-	34,12%	34,15%	33,91%	-	-
Umlageaufkommen (in T€)	253.727	275.244	289.621	300.374	311.248	322.515
<i>Vergleich: Finanzplanung 2017/2018</i>	-	276.988	289.595	300.356	-	-

Folgendes Schaubild verdeutlicht den Zuwachs der Umlagegrundlagen (bildet die Finanzkraft der Kommunen unter Berücksichtigung fiktiver Hebesätze ab) der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Entwicklung / Planung des Umlageaufkommens bei der allgemeinen Kreisumlage:



Hintergrund für den Ertragszuwachs der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind, neben dem insgesamt steigenden Realsteueraufkommen, vor allem die anteilig über Umsatzsteueranteile vom Bund ausgekehrten Mittel nach dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“, die auch in der Referenzperiode zum GFG 2019 zu deutlichen Zuwächsen bei den Umsatzsteueranteilen der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis führten. Darüber hinaus waren im Rhein-Sieg-Kreis in der letzten Referenzperiode deutliche Verbesserungen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer zu verzeichnen.

Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage ist mit folgenden Parametern in die Haushaltsplanung eingeflossen.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Umlagebelastung (in T€)	129.801	135.245	163.139	172.245	178.577	185.822
Umlagesatz HPL-Entwurf RSK	14,70%	14,70%	17,00%	17,15%	17,15%	17,15%

Es wurden die in der Entwurfsplanung des LVR für 2019 vorgesehenen Umlagesätze berücksichtigt.

Auf den Hinweis zu den Risiken der Auswirkungen aus dem BTHG (s. Seite 3) wird verwiesen.

Im **Finanzausgleich** ergeben sich für den allgemeinen Haushalt gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 inkl. Nachtragshaushalt 2018 insgesamt folgende wesentliche Veränderungen:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2019	2020
Kreisschlüsselzuweisungen (inkl. ELAG-Abrechnung)	- 0,7 Mio. €	+ 2,0 Mio. €
Aufkommen allg. Kreisumlage	- 1,7 Mio. €	+/- 0,0 Mio. €
Landschaftsumlage	+ 8,9 Mio. €	- 10,8 Mio. €
Pauschale Zuweisungen (Investitions- / Schulpauschale, Belastungsausgleich "Inklusion")	+/- 0,0 Mio. €	- 0,1 Mio. €
Verbesserung / Verschlechterung:	+ 6,5 Mio. €	- 8,9 Mio. €

Verkehrsverluste, Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV

Entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 09.03.2016 zur ÖPNV-Finanzierung werden die Verluste aus den im aktuellen Nahverkehrsplan enthaltenen Verkehren der Busunternehmen (einschließlich Taxibus- und AST-Verkehre) zu 55 % über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV entsprechend den in den einzelnen Städten und Gemeinden gefahrenen Wagenkilometern und zu 45 % über die allgemeine Kreisumlage umgelegt. Die Verluste des Schienenverkehrs werden mit jeweils 50 % über die allgemeine Kreisumlage und die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV finanziert. Die in die Berechnung einfließenden Verluste der Verkehrsunternehmen entwickeln sich nach derzeitigen Erkenntnissen, denen noch keine detaillierten Wirtschaftspläne für die Jahre 2019 ff. zu Grunde liegen, wie folgt:

Planansätze in T€	2018	2019	2020
RSVG	15.810	20.880	22.349
RVK	6.725	7.100	7.325
OVAG	110	135	155
(Eigen-) Anteil RSK „LeadCity“	0	120	180
SSB	4.809	5.000	5.000
KVB	2.222	2.450	2.450
Insgesamt	29.676	35.685	37.459

Die Kostensteigerung bei der RSVG ergibt sich insbesondere aus zusätzlichen Verkehren, den prognostizierten Auswirkungen der Verkehrszählung 2018 auf die Einnahmeverteilung im VRS sowie aus erwarteten allgemeinen Kostensteigerungen. Darüber hinaus entstehen Mehraufwendungen durch den Einsatz von umweltfreundlichen Technologien in den Busflotten von RSVG und RVK.

Aus den o. g. Verkehrsverlusten errechnen sich die über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV umzulegenden Beträge, die im Durchschnitt aller Städte und Gemeinden in % der jeweiligen Umlagegrundlagen für die allgemeine Kreisumlage betragen:

2019 = 19,254 Mio. € = 2,33 % / 2020 = 20,229 Mio. € = 2,35 %.

Die sich auf der Basis der Wagen-km-Verteilung ergebenden Belastungen der Städte und Gemeinden stellen sich nach der aktuellen Datenlage wie folgt dar: (es ergeben sich durch verschiedene geplante Mehrleistungen, die bisher aber erst teilweise durch die bestehende Beschlusslage fixiert sind, erhebliche Veränderungen bei den planmäßigen Verkehren 2019 und 2020; die Arbeiten der Verkehrsunternehmen zur Umsetzung dieser Mehrleistungen sind noch nicht abgeschlossen, daher haben die nachfolgend dargestellten Werte nur vorläufigen Charakter).

in T€	2018 Ist	2019 vorläufig	2020 vorläufig
Alfter	613	690	710
Bad Honnef	581	692	691
Bornheim	1.815	2.069	2.233
Eitorf	285	331	330
Hennef	1.329	1.538	1.538
Königswinter	1.784	2.124	2.167
Lohmar	624	1.093	1.093
Meckenheim	602	705	746
Much	268	297	297
Neunkirchen-Seelscheid	275	338	338
Niederkassel	968	1.373	1.497
Rheinbach	472	521	520
Ruppichterath	278	322	322
Sankt Augustin	1.956	2.209	2.349
Siegburg	1.155	1.386	1.387
Swisttal	437	513	575
Troisdorf	1.735	2.027	2.185
Wachtberg	436	617	842
Windeck	357	409	409
Insgesamt	15.970	19.254	20.229

Gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 ergeben sich für den Kreishaushalt aus dem **ÖPNV-Bereich insgesamt** folgende Veränderungen:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2019	2020
Verkehrsverluste insgesamt	- 2,2 Mio. €	- 3,4 Mio. €
Aufkommen Kreisumlage MB ÖPNV	+ 1,2 Mio. €	+ 1,9 Mio. €
Saldo (=Veränderung im allgemeinen Haushalt):	- 1,0 Mio. €	- 1,5 Mio. €

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
Personalaufwand Beschäftigte	76,0 Mio. €	81,5 Mio. €	82,8 Mio. €
Beitrag zur Versorgungskasse, Pensionsrückstellungen / Altersteilzeit	14,4 Mio. €	17,3 Mio. €	17,9 Mio. €
Beihilfen (inkl. Rückstellungen)	5,6 Mio. €	6,2 Mio. €	6,4 Mio. €
Summen	96,0 Mio. €	105,0 Mio. €	107,1 Mio. €

Der Personalaufwand beinhaltet die Entgelte und Bezüge der Beschäftigten sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung.

Gegenüber den im vorigen Haushalt enthaltenen Hochrechnungen, denen ab 2018 eine 2%-ige Tarif- bzw. Besoldungsanpassung zu Grunde lag, sind allein durch die höheren Tarifabschlüsse zusätzliche Mittel erforderlich.

Hinzu kommen erhebliche Personalmehrbedarfe, die ab dem Jahr 2019 zu berücksichtigen sind. Trotz eines sehr restriktiven Umgangs mit von den Fachbereichen gemeldeten Bedarfen sind Stellenmehrungen unvermeidlich. Insbesondere zu nennen sind hier:

- Nach der im *Kreissozialamt* durchgeführten externen Organisationsuntersuchung bestehen dort Personaldefizite im Umfang von 25 Stellen, wobei der in den Haushaltsentwurf aufgenommene Mehrbedarf durch Stellenverlagerungen innerhalb der Verwaltung auf zunächst 13 Stellen begrenzt werden konnte.
- Aufgrund der weiterhin enormen Fallzahlensteigerung im *Ausländerwesen* ist hier nach einer aktuell durchgeführten Personalbemessung die Einrichtung von weiteren 11 Stellen, vorwiegend im mittleren Dienst, erforderlich.
- Weitere zwingende Stellenmehrbedarfe ergeben sich z. B. im Bereich des Rettungsdienstes/Gefahrenabwehr, der Gebäudewirtschaft, beim Umwelt- und Naturschutz, der Wirtschaftsförderung, dem Gesundheitsamt sowie im Bereich der Lebensmittelüberwachung (insgesamt 10 Stellen).

Die Veränderung bei den Pensionsrückstellungen folgt den aktuellen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse, die beschlossene Besoldungserhöhungen und zusätzlich eingestelltes Personal einschließen. Zu erwartende Besoldungserhöhungen in der Zukunft wurden bei dieser Berechnung mit 2 % p. a. berücksichtigt.

Im Überblick ergeben sich gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 bei den **Personal- und Versorgungsaufwendungen insgesamt** folgende Veränderungen (Stellenmehrungen in 2019 zu ½ berücksichtigt):

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2019	2020
Vergütung und Besoldung:	- 4,0 Mio. €	- 3,8 Mio. €
Pensions- / Altersteilzeitrückstellungen u. Beitrag Versorgungskasse:	- 2,2 Mio. €	- 2,6 Mio. €
Beihilfen und Beihilferückstellungen:	- 0,5 Mio. €	- 0,7 Mio. €
Verschlechterung: (davon Jugendamt)	- 6,7 Mio. € (+/- 0,0 Mio. €)	- 7,1 Mio. € (+/- 0,0 Mio. €)

Sozialtransferleistungen

Bei den maßgeblichen Sozialtransferleistungen ergeben sich gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 bzw. der Nachtragsplanung 2018 die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten, wesentlichen Veränderungen (per Saldo, inkl. Zuweisungen, Erstattungen, sonstigen Transfererträgen, etc.):

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2019	2020
Leistungen nach dem SGB XII		
- Hilfe zum Lebensunterhalt	+ 1,0 Mio. €	+ 0,1 Mio. €
- Eingliederungshilfe	- 0,4 Mio. €	+ 7,8 Mio. €
- Hilfe zur Pflege / Pflegegeld	+ 0,7 Mio. €	+ 0,9 Mio. €
- Sonstige Hilfen	- 0,2 Mio. €	- 0,4 Mio. €
Leistungen nach dem SGB II		
- Landeszuweisung Wohngeldersparnis	- 0,4 Mio. €	- 0,4 Mio. €
- Bundeserstattung Kosten der Unterkunft (inkl. BuT SGB II)	+ 0,8 Mio. €	+ 2,0 Mio. €
- Transferleistungen per Saldo (KdU, sonst. Leistungen, BuT SGB II) inkl. Transfererträge	+ 6,2 Mio. €	+ 4,5 Mio. €
Verbesserung:	+ 7,7 Mio. €	+ 14,5 Mio. €

Die Ansätze 2019 ff. wurden auf der Basis der Entwicklung in 2017 und den bisherigen Erkenntnissen des Jahres 2018 kalkuliert.

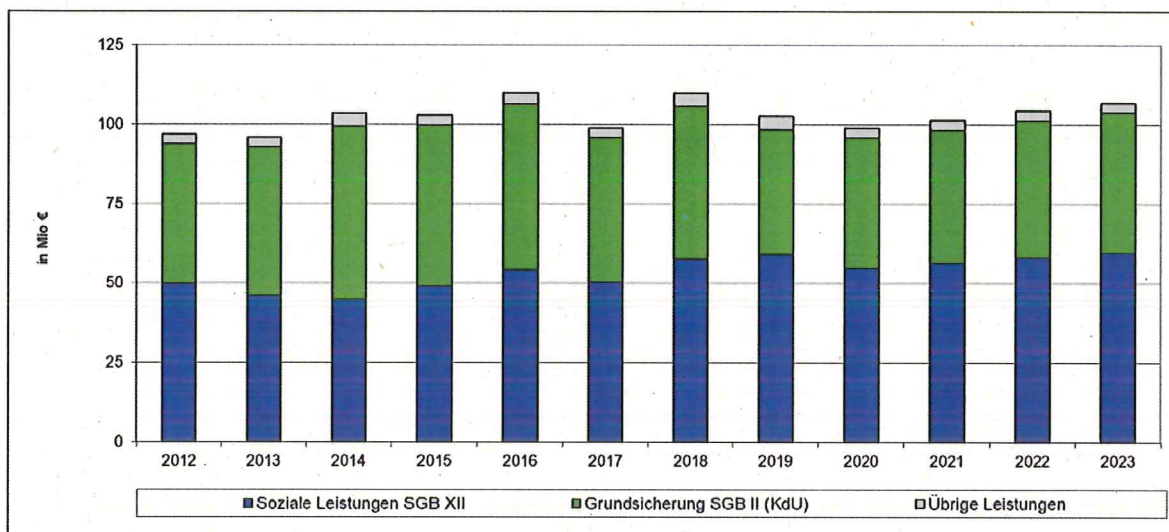
Bei verschiedenen Leistungen nach dem SGB XII, vor allem der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe zur Pflege mit Pflegegeld, waren zuletzt nur noch moderate Kostensteigerungen zu verzeichnen. Dies ist insbesondere auf gesetzliche Änderungen (Inklusionsstärkungsgesetz, Pflegestärkungsgesetze I - III) zurückzuführen, deren Auswirkungen bei der Ansatzkalkulation 2019 ff. erstmals belastbar berücksichtigt werden konnten.

Zudem wurden die sich voraussichtlich ab 2020 ergebenden Auswirkungen aus dem Bundesteilhabegesetz berücksichtigt. Zwischen den Ebenen der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger werden sich Aufgaben- und Kostenverlagerungen ergeben, die nach ersten Berechnungen im Sozialetat des Kreises ab dem Jahr 2020 zu Einsparungen (in 2020 per Saldo rd. 6,5 Mio. €) führen werden.

Im Bereich SGB II / Kosten der Unterkunft ergab sich in den beiden vergangenen Jahren, trotz steigender Aufwendungen im Kontext Fluchtmigration, nur eine moderate Kostensteigerung. Diese Entwicklung führt in der Veranschlagung ab 2019 zu Verbesserungen gegenüber den Annahmen aus dem Doppelhaushalt 2017/2018.

Die weiterhin zu Grunde gelegte 100%ige Bundeserstattung für die flüchtlingsbedingten KdU-Aufwendungen ist aber, wie bereits auf Seite 3 erläutert, risikobehaftet.

Die Entwicklung der - um im Zusammenhang stehende Erträge bereinigten - Sozialtransferleistungen stellt sich im Zeitraum 2012 - 2023 wie folgt dar (2012 - 2017 IST, ab 2018 PLAN):



Seit dem Jahr 2017 führen sowohl gesetzliche Änderungen im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII, als auch steigende Erträge aus der Bundesbeteiligung an den KdU-Aufwendungen (im Zusammenhang mit den flüchtlingsbedingten Bedarfen) sowie der Landeszuweisung aus der Wohngeldersparnis per Saldo zu Entlastungen.

Trotz der risikobehafteten, bis 2023 einkalkulierten 100%igen Bundeserstattung für die flüchtlingsbedingten KdU-Aufwendungen und der einkalkulierten Veränderungen aus dem Bundesteilhabegesetz, werden insbesondere die demographische Entwicklung sowie die Maßnahmen zur Inklusionsstärkung perspektivisch wieder zu aufwachsenden Belastungen im Bereich der sozialen Leistungen führen.

Mehrbelastung für die Kosten des Kreisjugendamtes

Die Eckdaten zur Kreisumlage "Mehrbelastung Jugendamt" stellen sich wie folgt dar:

(in T€)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Umlagegrundlagen	171.204	179.563	186.979	194.963	202.021	209.334
angenommene Steigerung ggü. dem Vorjahr (gem. Orientierungsdaten):	-	-	4,13%	4,27%	3,62%	3,62%
Umlagesatz	29,71%	28,83%	29,16%	28,39%	27,78%	27,19%
zum Vergleich: in der Finanzplanung 2017/18 waren vorgesehen	-	29,71%	28,89%	28,07%	-	-
Fehlbedarf / Umlageaufkommen	50.865	51.770	54.520	55.351	56.125	56.918
zum Vergleich: in der Finanzplanung 2017/18 waren vorgesehen	-	52.325	53.150	53.939	-	-

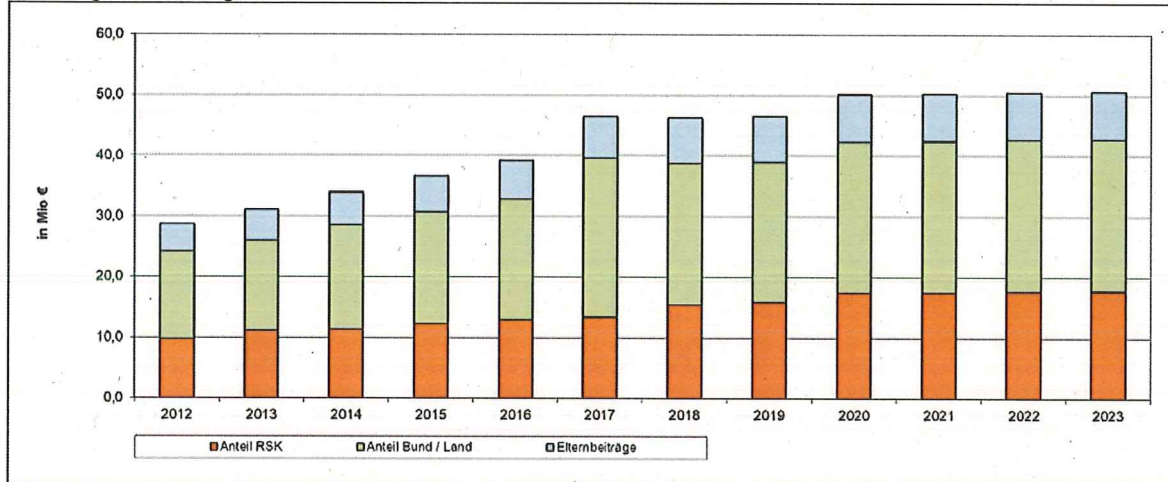
Den ausgewiesenen Fehlbedarfen liegen folgende Entwicklungen zu Grunde:

1. Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung

Für das Jahr 2019 wird eine in etwa konstante Belastung im Bereich der Kindertagesbetreuung erwartet. Aufgrund der voraussichtlichen Inbetriebnahme einer größeren Anzahl zusätzlicher Kindergartengruppen im Jahr 2020 wird ab diesem

Jahr jedoch mit einer erheblichen Steigerung des Bedarfs (per Saldo rd. 1,5 Mio. €) gerechnet, was wesentlich zu dem erforderlichen höheren Umlageaufkommen ab 2020 beiträgt.

Kindertageseinrichtungen:



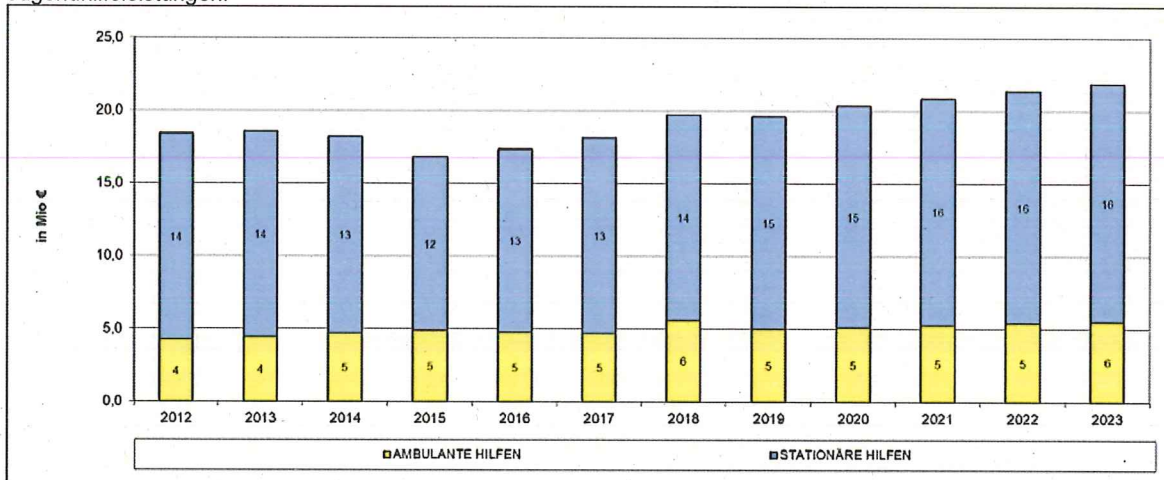
2. Ambulante und stationäre Jugendhilfeleistungen

Die für familienunterstützende und familienersetzende Jugendhilfemaßnahmen per Saldo aufzuwendenden Finanzmittel können auf der Basis der positiven Entwicklung in den letzten Jahren gegenüber der vorhergehenden Finanzplanung leicht reduziert werden.

Zudem wurde der Ansatz für Kostenerstattungen von anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe aufgrund der positiven Entwicklung in den vergangenen Jahren nochmals angehoben.

Die saldierten - um im Zusammenhang stehende Erträge bereinigten - Jugendhilfeleistungen entwickelten sich im Zeitraum 2012 bis 2023 wie folgt (2012 - 2017 IST-, ab 2018 PLAN-Werte):

Jugendhilfeleistungen:



3. Personal- und Versorgungsaufwand

Im Teilhaushalt des Kreisjugendamtes (inkl. Erziehungsberatung) bleiben die Personal- und Versorgungsaufwendungen in 2019 und 2020 gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2017/18 konstant.

Wirtschaftliche Beteiligungen

Neben den Verkehrsverlusten ergeben sich im Bereich der wirtschaftlichen Beteiligungen folgende weitere wesentliche Veränderungen gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2017/2018:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2019	2020
Dividende Kreissparkasse	+ 1,8 Mio. €	+ 0,4 Mio. €
Ausschüttung BRS	+ 0,2 Mio. €	+ 0,4 Mio. €
Ausschüttung RSAG AöR	- 0,2 Mio. €	- 0,2 Mio. €
Verbesserung:	+ 1,8 Mio. €	+ 0,6 Mio. €

Sonstiges

Über die dargelegten Veränderungen hinaus ergeben sich gegenüber der Finanzplanung an verschiedenen Stellen des Kreishaushalts in den Jahren 2019 und 2020 per Saldo Verschlechterungen im Umfang von rd. **8,3 Mio. € in 2019** und rd. **4,5 Mio. € in 2020**:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2019	2020
Unterhaltung kreiseigener Gebäude	- 3,9 Mio. €	- 2,4 Mio. €
Aufwendungen für Kultur- / Wirtschaftsförderung	- 0,9 Mio. €	- 1,6 Mio. €
Mehrbedarfe Gesundheitsamt (insbes. sozialpsychiatrische Intervention / Förderung SPZ)	- 0,9 Mio. €	- 0,9 Mio. €
Bedarf Schulverwaltung (insbes. Schülerfahrkosten, OGS Förderschulen, Schul-IT)	- 0,8 Mio. €	- 1,0 Mio. €
Defizitabdeckung Gebührenhaushalt Rettungsdienst	0,0 Mio. €	+ 3,0 Mio. €
Sonstige Veränderungen (per Saldo)	- 1,8 Mio. €	- 1,6 Mio. €
Verschlechterung:	- 8,3 Mio. €	- 4,5 Mio. €

Die Veränderung bei der Unterhaltung der kreiseigenen Gebäude ergibt sich - neben allgemeinen Kostensteigerungen für die laufende Gebäudeunterhaltung - vor allem aus Mehraufwendungen bei größeren Sanierungsmaßnahmen, insbesondere der Brandschutzsanierung des Kreishauses (1,1 Mio. in 2019 und 1,6 Mio. in 2020), der Sanierung eines weiteren Bauteils am BK Bonn-Duisdorf (1,1 Mio. € in 2019 und 0,9 Mio. € in 2020) sowie der Sanierung der Förderschule in Hennef-Bröl (0,7 Mio. in 2019). Den Mehraufwendungen stehen, insbesondere im Jahr 2020, Entlastungen aus

der Verschiebung von geplanten Sanierungsmaßnahmen in spätere Jahre (v. a. BK Troisdorf) entgegen.

Im Bereich der Kultur- und Wirtschaftsförderung / Tourismus entstehen insbesondere Mehraufwendungen für die Beteiligung des Kreises am Beethovenjubiläum (0,3 Mio. in 2019 und 1,0 Mio. in 2020) sowie für neue Projekte und Mitgliedschaften des Kreises im Rahmen der Wirtschafts- und Tourismusförderung (z. B. Naturpark Siebengebirge, REGIONALE 2025, Naturarena - per Saldo rd. 0,5 Mio. € pro Jahr).

Investitionen

In 2019 und 2020 fallen insbesondere Investitionen im Rahmen der Weiterführung der Brandschutzsanierung des Kreishauses, für die Sanierung des Berufskollegs in Hennef, den Neubau des Jugendhilfezentrums in Eitorf, die Sanierung und Erweiterung der Förderschule in Alfter-Witterschlick, die weitere Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans (Neubau von Rettungswachen, Beschaffung zusätzlicher Rettungsmittel), Investitionsförderungen von Maßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie für den Kreisstraßenbau an.

Die Investitionsplanung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Siegburg, den 31.08.2018

gez. Udelhoven

(Kreiskämmerin)

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	13.09.2018
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	600/2018-2
Stand	22.08.2018

Betreff Umsetzung des Programmes "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Gesamtliste über die geplanten konsumtiven Maßnahmen für die Jahre 2019 und 2020 zu erstellen und diese vor der Antragstellung auf Bewilligung der Fördermittel bei der NRW Bank dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

Sachverhalt

Mit der Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ hat sich der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zuletzt in seiner Sitzung am 05.06.2018 befasst. Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 die Verwaltung beauftragt, die

- Liste 2017 an die NRW Bank im Rahmen des Verwendungsnachweises zuzuleiten,
- Liste 2018 der NRW Bank im Rahmen der Beantragung der Fördermittel zu melden und
- die konsumtiven Maßnahmen in 2019 und 2020 in die Planung des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 aufzunehmen.

Der Verwendungsnachweis für 2017 wurde der NRW Bank vorgelegt. Die für 2018 beantragten Fördermittel wurden mit Bescheid vom 06.08.2018 von NRW bewilligt und am 15.08.2018 antragsgemäß in Höhe von 780.980 € an die Stadt Bornheim ausgezahlt.

Die Maßnahmenliste für 2019 und 2020 wird gegenwärtig erstellt. Hierbei wird die Förderfähigkeit und Umsetzbarkeit der konsumtiven Maßnahmen geprüft. Um die Flexibilität und Realisierung der geplanten konsumtiven Maßnahmen in diesem Zeitraum zu unterstützen, soll der NRW Bank eine Gesamtliste für die Jahre 2019 und 2020 im Rahmen der Antragstellung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Fördermittel für 2019 und 2020 sind in den Entwurf des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 eingeplant.

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	496/2018-3
Stand	06.07.2018

Betreff Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zu den aktuellen Entwicklungen im Feuer- und Bevölkerungsschutz zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 3. November 2016 den Bürgermeister beauftragt, dem Ausschuss halbjährlich zu den aktuellen Entwicklungen im Feuer- und Bevölkerungsschutz zu berichten.

Die letzte Berichterstattung erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.04.2018.

Die Verwaltung berichtet in der jetzigen Sitzung insbesondere

- zum Ausbildungs- und Übungsdienst in der Feuerwehr
- zum Sachstand der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans sowie
- zum Vorgehen zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG.

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	554/2018-11
Stand	06.08.2018

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Glasfaser-Ausbau (FTTH)

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. dem Ausschuss bis zum Abschluss des Pilotprojektes der Deutschen Telekom in jeder Sitzung über den aktuellen Stand des Glasfaserausbau (FTTH) in Bornheim zu berichten.
2. die Kosten für einen Glasfaseranschluss für alle städtischen Gebäude, die bisher nicht mit Glasfaser angebunden sind zu ermitteln, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
3. die Anbindung von städtischen Gebäuden mit Glasfaser zu prüfen.

Sachverhalt

Die FDP-Fraktion beantragt die Beauftragung der Verwaltung mit den folgenden Aufgaben:

1. dem Ausschuss bis zum Abschluss des Pilotprojektes gemeinsam mit der Deutschen Telekom in jeder Sitzung über den aktuellen Stand des Glasfaser-Ausbau (FTTH) in Bornheim zu berichten.
2. dem Ausschuss eine Liste aller regelmäßig von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Stadt und des Stadtbetriebes genutzten Gebäude vorzulegen und in dieser Liste zu vermerken, welche Gebäude bereits über einen Glasfaseranschluss verfügen.
3. für die in Punkt 2 genannten Gebäude ohne Glasfaseranschluss darzustellen, ob die Stadt Mieter oder Eigentümer ist und zu welchen Kosten sich für die jeweiligen Gebäude ein Glasfaseranschluss realisieren ließe.
4. mit der Deutschen Telekom zu prüfen, ob der Glasfaserausbau städtischer Gebäude im Rahmen des aktuell laufenden Pilotprojektes oder parallel dazu möglich ist.

Zu den einzelnen Punkten des Antrags nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Die Verwaltung hat keine Bedenken, in jeder Sitzung des Hauptausschusses über den aktuellen Stand des Glasfaser-Ausbau (FTTH) der Deutschen Telekom in Bornheim zu berichten. Inwieweit auch Vertreter/innen der Deutschen Telekom an den Sitzungen teilnehmen können, ist dem Unternehmen zu überlassen.

2. Ein Glasfaseranschluss kann nur für Liegenschaften beantragt werden, die sich im Eigentum der Stadt befinden. Bei angemieteten Liegenschaften ist dies mit dem Eigentümer abzustimmen. Die Liegenschaften der Stadt stellen sich wie folgt dar:

Schulen im Eigentum: 11

Flüchtlingswohnungen im Eigentum: 9

Flüchtlingswohnungen angemietet: 10

Kindertagesstätten im Eigentum: 13

Kindertagesstätten angemietet: 6

Feuerwehrgerätehäuser im Eigentum: 13

Städtische Containeranlagen im Eigentum: 5

Verwaltungsgebäude im Eigentum: 2

Verwaltungsgebäude angemietet: 5

Sonstige im Eigentum: 6

StadtBetrieb Bornheim im Eigentum: 2

Die Verwaltungsliegenschaften Rathaus, Jugendamt, Kliehof und die Liegenschaften des StadtBetriebs Bornheim sind bereits mit eigenen städtischen Glasfaserverbindungen angebunden. Die restlichen Liegenschaften verfügen über eine herkömmliche Internetanbindung.

Eine detaillierte Liste mit den Adressen kann zum Schutz der Bewohner und Nutzer in den betreffenden Liegenschaften nicht veröffentlicht werden. Die Liste kann jedoch bei der Verwaltung eingesehen werden.

3. Aktuell lassen sich keine belastbaren Zahlen für die Installation eines Glasfaseranschlusses an städtischen Gebäuden erstellen. Die Verwaltung hat bei der Deutschen Telekom beantragt, die Anbindung aller städtischen Gebäude im Eigentum der Stadt mit Glasfaser zu prüfen und dafür ein Angebot zu erstellen.

4. Die Verwaltung hat die Möglichkeiten für den Glasfaseranschluss der städtischen Gebäude im Rahmen des aktuell laufenden Pilotprojektes mit der Deutschen Telekom erörtert. Die Deutsche Telekom prüft, welche städtischen Anschlüsse in das Vorvermarktungsverfahren mit aufgenommen werden können. Für diese Anschlüsse weist die Verwaltung darauf hin, dass im Rahmen des Wettbewerbsrecht zu prüfen ist, ob ein Vertragswechsel vorgaberechtskonform ist. Für die übrigen Anschlüsse muss bei erfolgreicher Vorregistrierungsphase gemeinsam mit der Deutschen Telekom geprüft werden, welche Anschlüsse zu welchen Kosten mit Glasfaser angebunden werden können.

Die Schulen in der Stadt Bornheim werden im Rahmen des Förderprogramms des Rhein-Sieg-Kreises mit Glasfaser angeschlossen. Der Ausbau erfolgt im „open access“, so dass sich grundsätzlich alle Anbieter auf der Leitung einmieten können. Je nach Bedarf der Schulen können dann Bandbreiten bis zu einem Gigabit/s vertraglich gebucht werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Hauptausschusses
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 6. August 2018

Alexander Schüller
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus B 3. OG
53332 Bornheim

faktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355
F: 0 22 22 99 56 400

Sehr geehrter Herr Henseler,

hiermit stellen wir gemäß § 3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Hauptausschusses:

Glasfaser-Ausbau (FTTH)

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister,

1. dem Ausschuss bis zum Abschluss des Pilotprojekts gemeinsam mit der Deutschen Telekom in jeder Sitzung über den aktuellen Stand des Glasfaser-Ausbaus (FTTH) in Bornheim zu berichten.
2. dem Ausschuss eine Liste aller regelmäßig von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Stadt und des Stadtbetriebs genutzten Gebäude vorzulegen und in dieser Liste zu vermerken, welche Gebäude bereits über einen Glasfaser-Anschluss verfügen.
3. für die in Punkt 2 genannten Gebäude ohne Glasfaser-Anschluss darzustellen, ob die Stadt Mieter oder Eigentümer ist und zu welchen Kosten sich für die jeweiligen Gebäude ein Glasfaser-Anschluss realisieren ließe.
4. mit der Deutschen Telekom zu prüfen, ob der Glasfaser-Ausbau städtischer Gebäude im Rahmen des aktuell laufenden Pilotprojekts oder parallel dazu möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	512/2018-3
Stand	23.07.2018

Betreff Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 22.07.2018 betr. Ordnungsaußendienst

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Fraktionen von CDU, UWG und FDP beantragen mit Schreiben vom 22.07.2018, den Bürgermeister zu beauftragen, dem Haupt- und Finanzausschuss das Konzept, das Personal sowie die Ausstattung des Ordnungsaußendienstes in den Abendstunden und am Wochenende vorzustellen.

Die Verwaltung verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorlage-Nr. 516/2018-3, in der ein dezidierte Erfahrungsbericht zur Einrichtung des erweiterten Ordnungsaußendienstes gegeben wird. Dieser Bericht war bereits von der Verwaltung zugesagt worden.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich der vorliegende Antrag damit erledigt.

Anlagen zum Sachverhalt

Gemeinsamer Antrag

An den Bürgermeister
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

22.07.18

Sehr geehrter Herr Henseler,

bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Beschlussentwurf:

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Ausschuss das Konzept, das Personal sowie die Ausstattung des Ordnungsaußendienstes in den Abendstunden vorzustellen.

Begründung:

Seit Frühjahr dieses Jahres sind die Stellen im Ordnungsaußendienst in den Abendstunden besetzt und mittlerweile wurde der Dienst offiziell aufgenommen. Bei der konzeptionellen Vorstellung bitten wir den Aspekt der Ordnungspartnerschaft mit der Polizei sowie die Ausbildung der Mitarbeiter für diesen besonderen Einsatz mit einzubeziehen. Ggf. kann ein erster Erfahrungsbericht über die Anfänge der neuen Aufgabe gegeben werden.

gez. Petra Heller

gez. Hans Gerd Feldenkirchen

gez. Christian Koch

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	561/2018-3
Stand	10.08.2018

Betreff Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Organisation und Personal der Abteilung Feuerschutz

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung,

- 1) eine Liste aller Objekte im Stadtgebiet vorzulegen, die der Pflicht zur Brandverhütungsschau unterliegen.
- 2) in dieser Liste zu vermerken, wann und durch wen die letzte Brandverhütungsschau in diesem Objekt stattgefunden hat und in welchen Intervallen sie in diesem Objekt stattfinden muss.
- 3) darzustellen, wie viele Arbeitsstunden sich anhand der Liste der brandverhütungsschaulpflichtigen Objekte für einen Brandschutztechniker der Stadt Bornheim ergeben würden, welche Aufgaben von einem Brandschutztechniker außerdem noch übernommen werden könnten und wie eine solche Stelle durch Gebühren teilweise zu refinanzieren wäre.
- 4) darzustellen, wie der Feuerschutz in Stadtverwaltungen von Kommunen vergleichbarer Größe und Struktur (z.B. Hennef, Sankt Augustin oder Rheinbach) organisiert und personell ausgestattet ist.

Im Übrigen nimmt der Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

Sachverhalt

Die CDU-, FDP- und UWG-Fraktion beantragen die Beauftragung der Verwaltung mit den im anliegenden Antrag dargestellten Aufgaben.

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wie beantragt zu beschließen.

Hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 führt die Verwaltung derzeit Gespräche mit potentiellen, externen Dienstleistern mit dem Ziel, Unterstützungsleistungen für einen Übergangszeitraum zu beauftragen und zugleich den erforderlichen Umfang einer Personalstelle zu bemessen.

Die unter Punkt 4 des Antrages formulierte Beschlussfassung zur Beauftragung einer Organisationsuntersuchung stellt einen unzulässigen Eingriff in die Organisationshoheit des Bürgermeisters dar.

Im Übrigen existieren für die Abteilung Feuerschutz Stellenbeschreibungen, die derzeit aktualisiert werden.

Die Stellenausstattung der Abteilung Feuerschutz wird derzeit als ausreichend erachtet, orientiert sich aber, wie alle Stellenbemessungen, am vorrangigen Ziel der Haushaltskonsolidierung. Somit kann auch hier nur eine Mindestbesetzungstärke anerkannt werden.

Die Organisation der Verwaltung obliegt ausschließlich der Organisationshoheit des Bürger-

meisters. Der Bürgermeister beabsichtigt derzeit keine Änderung der Organisation in diesem Bereich.

Schnittstellen zur ehrenamtlichen Wehrführung werden auf Sachbearbeiter-, Abteilungs-, Amts- sowie Dezernatsleitungsebene innerhalb der bestehenden Kommunikationsstrukturen bedient.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

09.08.18

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir den folgenden gemeinsamen Antrag für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Organisation und Personal der Abteilung Feuerschutz

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister,

- 1) eine vollständige Liste aller Objekte im Stadtgebiet vorzulegen, die der Pflicht zur Brandverhütungsschau unterliegen.
- 2) in dieser Liste zu vermerken, wann und durch wen die letzte Brandverhütungsschau in diesem Objekt stattgefunden hat und in welchen Intervallen sie in diesem Objekt stattfinden muss.
- 3) darzustellen, wie viele Arbeitsstunden sich anhand der Liste der brandverhütungsschulpflichtigen Objekte für einen Brandschutztechniker der Stadt Bornheim ergeben würden, welche Aufgaben von einem Brandschutztechniker außerdem noch übernommen werden könnten und wie eine solche Stelle durch Gebühren teilweise zu refinanzieren wäre.
- 4) für die Abteilung Feuerschutz eine interne Organisationsuntersuchung durchzuführen, die mindestens die folgenden Fragestellungen umfassen soll:
 - a. Existieren für alle Stellen in der Abteilung Feuerschutz aktuelle Stellenbeschreibungen und entsprechen diese den fachlichen Anforderungen des Feuerschutzes für die Stadt Bornheim?
 - b. Wie sind die Schnittstellen zur ehrenamtlichen Wehrführung und anderen Teilen der Freiwilligen Feuerwehr (z.B. Arbeitskreise) definiert?
 - c. Ist die Abteilung Feuerschutz mit der derzeitigen Stellenausstattung in der Lage, alle gesetzlichen Aufgaben vollständig zu erfüllen?

- d. Wie hat sich das Arbeitspensum der hauptamtlichen Gerätewarte entwickelt und wie funktioniert die Kooperation mit den ehrenamtlichen Gerätewarten der Löschgruppen?
 - e. Welche Konsequenzen hätte die Umorganisation des Feuerschutzes in ein eigenes Amt?
- 5) darzustellen, wie der Feuerschutz in Stadtverwaltungen von Kommunen vergleichbarer Größe und Struktur (z.B. Hennef, Sankt Augustin oder Rheinbach) organisiert und personell ausgestattet ist.

Begründung:

Brandverhütungsschauen sind ein zentrales Element des vorbeugenden Brandschutzes und eine wichtige Aufgabe der Stadt Bornheim, die nicht zu vernachlässigen ist. Nachdem in einer der letzten Ausschusssitzungen offenbar keine Klarheit über die Anzahl der zu betrachtenden Objekte bestand, soll dieser Antrag eine schriftliche Übersicht und einen Überblick zum Arbeitsaufwand für ordnungsgemäße Brandverhütungsschauen geben. Zudem ist eine Angabe zur zuletzt durchgeführten Brandschuttverhütungsschau für jedes Objekt ein wichtiger Fakt, um den Bearbeitungsrückstand einschätzen zu können.

Die antragstellenden Fraktionen behalten sich vor, im Rahmen der Haushaltsberatungen eine zusätzliche Stelle für einen Brandschutztechniker in den Stellenplan mit aufzunehmen. Die Übersicht der Arbeitsstunden soll Aufschluss zum möglichen Zuschnitt dieser Stelle geben.

Darüber hinaus soll eine interne Organisationsuntersuchung und Betrachtung anderer Kommunen Aufschluss darüber geben, ob der Feuerschutz in Bornheim verwaltungsseitig gut aufgestellt ist und die Organisationsstruktur und Personalstärke dieses Bereichs der größten Freiwilligen Feuerwehr des Rhein-Sieg-Kreises gerecht wird.

gez. Petra Heller und Fraktion

gez. Hans Gerd Feldenkirchen und Fraktion

gez. Christian Koch und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	562/2018-3
Stand	10.08.2018

Betreff Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. in der nächsten Sitzung darzustellen, wie der aktuelle Sachstand zum Neubau der Feuerwehrgerätehäuser Bornheim, Hersel und Hemmerich/Rösberg ist.
2. dem Ausschuss eine Zeit- und Maßnahmenplanung für den Neubau dieser Feuerwehrgerätehäuser vorzulegen.
3. sukzessive eine Standortanalyse für die Feuerwehrgerätehäuser Hersel sowie Hemmerich/ Rösberg durchzuführen und den notwendigen Grunderwerb für alle Standorte durchzuführen und dem Ausschuss im Zuge der Halbjahresberichterstattung über den aktuellen Sachstand zu diesem Thema zu berichten.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis,

4. dass die Berichterstattung über die notwendigen Reparaturen und Mängelbeseitigungen an Feuerwehrgerätehäusern im Bestand bereits Gegenstand der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans sind.
5. dass die Wehrführung und die Führung der betroffenen Löschgruppen regelmäßig über festgestellte Mängel an bestehenden Feuerwehrgerätehäusern, sich daraus ergebende Sicherheitshinweise und den Zeit- und Maßnahmenplan zur Behebung des Mangels informiert werden.

Sachverhalt

In dem gemeinsamen Antrag der CDU-, FDP- und UWG-Fraktion werden umfangreiche Erörterungen durch die Verwaltung zur Planung und Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Zusammenhang mit dem gesamten Gebäudebestand der Feuerwehrgerätehäuser beantragt.

Hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 wird darauf hingewiesen, dass diese bereits Gegenstand der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans sind. Hierzu wurde und wird sowohl im Arbeitskreis „Brandschutzbedarfsplan“ als auch im zuständigen Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig berichtet.

Die zur Verfügung stehenden vier Arbeitskreissitzungen pro Jahr und die zwei Halbjahresberichterstattungen im Haupt- und Finanzausschuss stellen aus Sicht der Verwaltung eine in jeder Hinsicht ausreichende Kommunikationsstruktur dar. In diese Strukturen ist auch die Freiwillige Feuerwehr eingebunden.

Anlagen zum Sachverhalt

Gemeinsamer Antrag

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

09.08.18

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir den folgenden gemeinsamen Antrag für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister,

1. darzustellen, wie der aktuelle Sachstand zum Neubau der Feuerwehrgerätehäuser Bornheim, Hersel und Hemmerich/Rösberg ist.
2. dem Ausschuss eine Zeit- und Maßnahmenplanung für den Neubau dieser drei Objekte vorzulegen.
3. den für den Bau der Gerätehäuser notwendigen Grunderwerb zu forcieren und dem Ausschuss ab sofort in jeder Sitzung über den aktuellen Sachstand zu diesem Thema zu berichten.
4. dem Ausschuss zu den Haushaltsberatungen darzustellen, welche Reparaturen und Mängelbeseitigungen an Feuerwehrgerätehäusern im Bestand notwendig sind, welche Kosten damit verbunden sind und wann diese Mängel behoben werden können.
5. die Wehrführung und die betroffenen Löschgruppen regelmäßig über festgestellte Mängel an bestehenden Feuerwehrgerätehäusern, sich daraus ergebende Sicherheitshinweise und den Zeit- und Maßnahmenplan zur Behebung des Mangels zu informieren.

Begründung:

In allen Gerätehäusern der Stadt Bornheim besteht nach einer Sachverständigen-Begutachtung Handlungsbedarf. Die antragstellenden Fraktionen sehen insbesondere an den Standorten Bornheim, Hersel und Hemmerich/Rösberg Handlungsdruck. Eine Sachstandsdarstellung sowie Zeit- und Maßnahmenplanung für diese Standorte erachten wir für zwingend. Unseres Erachtens sollte auch der Grunderwerb für die neuen Standorte beschleunigt werden, um die Neubauten möglichst zügig errichten zu können.

Für die Bestandsgebäude soll zu den Haushaltsberatungen dargestellt werden, welche Reparaturen und Maßnahmen wann erfolgen werden und welche Kosten mit diesen Maßnahmen verbunden sind. Ferner ist sicherzustellen, dass die Wehrführung und die betroffenen Löschgruppen über die Maßnahmen informiert sind und notwendige Sicherheitshinweise zum Umgang mit den bestehenden Mängeln zeitnah erhalten.

gez. Petra Heller und Fraktion

gez. Hans Gerd Feldenkirchen und Fraktion

gez. Christian Koch und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	516/2018-3
Stand	25.07.2018

Betreff Mitteilung betreffend Erfahrungsbericht zur Einrichtung eines erweiterten Ordnungsaußendienstes

Sachverhalt

Die Verwaltung hat zu ersten Erfahrungen mit der Arbeit des erweiterten Ordnungsaußendienstes den nachfolgenden Bericht erstellt.

Einleitung

Im Zuge der Haushaltsverabschiedung 2017/2018 hatte der Rat die Einrichtung eines Ordnungsaußendienstes in den Abendstunden und am Wochenende beschlossen. Die Erweiterung des städtischen Ordnungsaußendienstes erfolgte mit dem Ziel, auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten Ordnungswidrigkeiten verhindern bzw. ahnden zu können sowie gerade in den Abendstunden und am Wochenende die Präsenz des Ordnungsamtes im Stadtgebiet zu erhöhen.

Aufgaben

Der städtische Ordnungsaußendienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Überwachung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Einrichtungen
- Überwachung des Landeshundegesetzes
- Überwachung des Jugendschutzgesetzes
- Überwachung der Nachtruhe
- Mitwirkung bei gewerberechtlichen Kontrollen
(z. B. Gaststätten, Spielhallen, Wanderlager, etc.)
- Unterstützung bei Schadensereignissen bzw. größeren Gefährdungslagen
- Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie der ansässigen Gewerbetreibenden

Einsatzzeiten

Insgesamt verrichten drei Mitarbeiter ihren Dienst in einem wöchentlich wechselnden Rhythmus zwischen Tag- und Spätschicht.

Eine Doppelstreife deckt dabei die Abend- und Nachtzeiten ab. Ein dritter Mitarbeiter versieht seinen Dienst während der Tagzeiten im Rahmen der Gleitzeitvereinbarung. Um eine effektive und zugleich präventive Arbeit des städtischen erweiterten Ordnungsaußendienstes zu gewährleisten, werden die Mitarbeiter daher zu folgenden Zeiten eingesetzt:

Abend- und Spätdienst

- Montag – Donnerstag jeweils von 16:30 Uhr bis 23:00 Uhr
- Freitag – Samstag jeweils von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr

Tagdienst

- Montag – Freitag jeweils innerhalb der Gleitzeitvereinbarung

Personelle Ausstattung

Die rechtssichere Anwendung und Umsetzung gesetzlicher Vorschriften stellt ein zentrales Anforderungsmerkmal für alle Mitarbeiter im städtischen erweiterten Ordnungsaußendienst dar. Alle eingesetzten Mitarbeiter verfügen daher mindestens über eine abgeschlossene Ausbildung im mittleren Verwaltungsdienst.

Aufgrund des umfangreichen Aufgabengebietes haben zwischenzeitlich zahlreiche Qualifizierungsmaßnahmen z. B. in Form von Fortbildungsseminaren und Hospitationen stattgefunden.

U.a. wurden Seminare zu folgenden Themenbereichen besucht:

- Eigensicherung
- Einsatzbewältigung und Umgang mit Einsatzmitteln
- Ruhender Verkehr
- Polizeiliche Standardmaßnahmen für Ordnungsbehörden

Neben der Teilnahme an den oben genannten Fortbildungsseminaren haben Hospitationen bei der Stadt Bonn und der Polizeiwache Bornheim stattgefunden. Dabei haben die neuen Mitarbeiter der Stadt Bornheim mehrere Wochen die Kolleginnen und Kollegen des städtischen Ordnungsdienstes der Stadt Bonn sowie Kolleginnen und Kollegen der Polizeiwache Bornheim begleitet.

Anschließend wurden die Mitarbeiter über mehrere Wochen durch erfahrene Kollegen sowie Vorgesetzte des Ordnungsamtes begleitet und eingearbeitet.

Sachliche Ausstattung

Für die Tätigkeiten im erweiterten städtischen Ordnungsaußendienst wurden die Mitarbeiter mit persönlicher Dienst- und Schutzkleidung ausgestattet.

Mit Einführung des städtischen Ordnungsaußendienstes wurden auch die restlichen Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes mit neuer Dienstkleidung ausgestattet, so dass ein einheitliches Erscheinungsbild für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim geschaffen wurde.

Darüber hinaus wurde ein Dienstfahrzeug für den erweiterten Ordnungsaußendienst beschafft. Das Einsatzmittel verfügt über reflektierende Aufschriften und eine Sondersignalanlage mit Durchsagefunktion in optischer Anlehnung an die Fahrzeuge der Polizei. Des Weiteren wurde ein spezieller Innenausbau zur Ladungssicherung aller mitgeführten Materialien vorgenommen.

Erste Ergebnisse

Der erweiterte Ordnungsaußendienst der Stadt Bornheim blickt nun auf die ersten sechs Monate nach seiner Einführung zurück.

In einem ersten Schritt galt es zunächst den erweiterten Ordnungsaußendienst bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bornheim zu etablieren. Dies geschah u. a. durch diverse Medienberichte und zahlreiche persönliche Gespräche zwischen den neuen Mitarbeitern des Ordnungsaußendienstes und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Zudem wurden Vertreter diverser Behörden und Vereine kontaktiert. Dieser direkte Kontakt führte umgehend zu einer hohen Akzeptanz in der Bürgerschaft.

Im zweiten Schritt galt es nun die einleitend genannten Ziele umzusetzen. Durch die erhöhte Präsenz – besonders in den Abendstunden - erfuhr das Ordnungsamt insgesamt eine viel intensivere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Die Mitarbeiter des erweiterten Ordnungsaußendienstes kontrollieren täglich weit über 20 öffentliche Anlagen und Einrichtungen. Dazu zählen u. a. Dorfplätze, Parkanlagen, Kinderspielflächen, Schulen und diverse andere öffentliche Einrichtungen. Bei begründetem Verdacht werden zudem gezielte Personenkontrollen durchgeführt. Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung werden konsequent durch die eingesetzten Mitarbeiter unterbunden und ggfls. durch die Einleitung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitsverfahrens geahndet.

Zwischenzeitliche Rückmeldungen aus der Bürgerschaft lassen nun erste Erfolge des erweiterten Ordnungsaußendienstes erkennen. So konnte u. a. die Zahl der Ruhestörungen und die Anzahl der Schäden durch Vandalismus deutlich gesenkt werden. Des Weiteren konnte das Ablagern von wildem Müll auf öffentlichen Anlagen minimiert werden.

Im dritten Schritt gilt es nun die erlangten Kenntnisse auszuwerten und die Arbeitsabläufe des Ordnungsaußendienstes zu optimieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies soll u. a. durch die kurzfristige Festlegung aussagekräftiger Kennzahlen ermöglicht werden. Letztlich sind auch jahreszeit- und wetterbedingte Veränderungen zu berücksichtigen und in die tägliche Arbeitsplanung aufzunehmen.

Im Laufe des Jahres 2019 wird die Verwaltung auf der Basis statistischer Daten dem Ausschuss erneut berichten.

Ordnungspartnerschaft

Zur Vorbereitung des Abschlusses der Ordnungspartnerschaft zwischen dem Polizeipräsidium Bonn und der Stadt Bornheim wurden bereits seit Beginn des Jahres 2018 gemeinsame Dienstbesprechungen sowie anlassbezogene Kontrollen gemeinsam durchgeführt. Hierbei wurde vor allem ein verstärktes Augenmerk auf die operativen Prozesse des Ordnungsaußendienstes im Zusammenwirken mit der Polizei gelegt und Arbeitsprozesse miteinander abgestimmt.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Ordnungsaußendienst kann durchweg als positiv bezeichnet werden. Die Qualität der Kommunikation ist intensiv, vertrauensvoll und kooperativ.

Es wird nun die gemeinsame Aufgabe sein, diese Zusammenarbeit auf den gesamten Ordnungsaußendienst (Ermittler und Überwachung des ruhenden Verkehrs) auszuweiten. Erste Schritte sind bereits gelungen und sollen durch die abgeschlossene Ordnungspartnerschaft zwischen der Polizei und dem Ordnungsamt intensiviert werden.

Was ist die Ordnungspartnerschaft?

- Die Stadt Bornheim und das Polizeipräsidium Bonn vereinbaren eine Partnerschaft zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Stadtverwaltung und insbesonde-

re das Ordnungsamt werden zukünftig in noch engerem Kontakt mit der Polizei stehen, um durch die Koordination von Maßnahmen noch mehr Präsenz zu zeigen und zum Beispiel Vandalismus im Stadtgebiet Bornheim noch frühzeitiger und effektiver entgegenzuwirken.

- Die sogenannte Ordnungspartnerschaft ist eine Ergänzung zu den originären Aufgabebereichen sowohl der Stadt als auch der Polizei. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten werden durch die Ordnungspartnerschaft nicht berührt. Jeder Partner arbeitet weiterhin im Rahmen der eigenen Zuständigkeit mit eigenen Kräften und Mitteln.
- Die Ordnungspartnerschaft soll das Sicherheitsempfinden und die Lebensqualität von Bornheimer Bürgerinnen und Bürgern im gesamten Stadtgebiet erhöhen.
- Bereits jetzt haben sich durch die Vorbereitung sehr viel enger abgestimmte Abläufe ergeben. Auch die enge Zusammenarbeit in den Führungsebenen hat die Gestaltung der Arbeitsabläufe bereits optimiert.
- Neben den bewährten gemeinsamen Kontrollen im Straßenkarneval sind bereits gemeinsame Kontrolle von Veranstaltungen, eine gemeinsame Überwachung von Märkten (bei gegebenem Anlass) sowie ein gutes Hand-in-Hand-Arbeiten im Bereich des neuen erweiterten Ordnungsaußendienstes entstanden. Dies soll weiter ausgebaut werden.

Welche Maßnahmen sind geplant?

- Einsatz von gemeinsamen Streifen des Ordnungsaußendienstes der Stadt Bornheim und der Polizei nach Bedarf im gesamten Stadtgebiet
- Informationsstände (Polizei-Mobil oder vergleichbares Fahrzeug der Stadt Bornheim)
- Ansprache von Geschäftsinhabern, Gewerbetreibenden und Bürgerinnen und Bürgern, um diese generell zu sensibilisieren und in konkreten Fällen Hinweise zu erhalten
- Handzettel, Informationsmaterial und Artikel (zum Beispiel auf der städtischen Homepage) mit Tipps zur Verhinderung von Straftaten, zum Verhalten nach Bekanntwerden einer Straftat / Ordnungswidrigkeit und mit Hinweisen auf Ansprechpartner
- Zusätzliche Maßnahmen bei bestimmten Veranstaltungen im Stadtgebiet Bornheim
- Sondereinsätze nach Bedarf
- Regelmäßiger Austausch der Beteiligten

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	619/2018-2
Stand	28.08.2018

Betreff Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 061/2018-2 in dessen Sitzung am 22.02.2018 zur Thematik berichtet worden.

Umsetzung Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG

Durch die Verabschiedung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) § 2b sind spätestens ab 2021 die Umsätze einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) auch danach zu unterscheiden, ob sie auf öffentlich-rechtlichen Regelungen oder auf den gleichen rechtlichen Bedingungen wie für private Wirtschaftsteilnehmer basieren.

Um die Neuregelung des § 2b UStG in der Bornheimer Verwaltung ab 2021 umsetzen zu können, werden alle Erträge und Einnahmen der Stadtverwaltung detailliert erfasst und durch einen Steuerberater im Hinblick auf den § 2b UStG nach Umsatzsteuerbefreiung, Umsatzsteuerbarkeit sowie Umsatzsteuerpflicht beurteilt.

Ein grundsätzliches Ziel zur Umsetzung des § 2b UStG ist dabei, zukünftig Umsatzsteuerpflichten möglichst zu vermeiden sowie Deklarationspflichten zu minimieren.

Als Pilotprojekt wurde in der zweiten Jahreshälfte 2017 beim Umwelt- und Grünflächenamt die Bestandsaufnahme der Erträge und Einnahmen sowie deren umsatzsteuerliche Bewertung nach § 2b UStG durchgeführt und abschließend mit den Fachverantwortlichen besprochen. Hierzu wurde bereits berichtet.

Für weitere Fachämter konnten – wie geplant – umsatzsteuerliche Bestandsaufnahmen und Bewertungen bis Juli 2018 abgeschlossen und mit den Verantwortlichen besprochen werden:

- Amt für Finanzen

Mit Ausnahme von Leistungsentgelten wurden alle Erträge und Einnahmen des Finanzbereiches (einschl. Erträge aus Beteiligungen) seitens des Steuerberaters als nicht umsatzsteuerpflichtig im Sinne des § 2b UStG bewertet.

Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungsentgelten der beiden Netzgesellschaften handelt es sich um Erträge aus privatrechtlich vereinbarten Leistungen der Stadtverwaltung für die vorgenannten Unternehmen. Für diese Erträge waren bereits in der Vergangenheit Umsatzsteuern zu entrichten.

- Bürger- und Ordnungsamt

Die Leistungen des Bürger- und Ordnungsamtes sind in aller Regel hoheitlich. Somit sind Erträge und Einnahmen hieraus nach § 2b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig. Ausnahmen hiervon bilden lt. Steuerberatung die Verkäufe von Stammbüchern, Stadtplänen und Wander-karten, Schwimmpässen sowie die Anfertigung von Fotokopien. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Leistungen, deren Erträge nach § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig sind. Gemeinsam mit dem Steuerberater wird derzeit geprüft, ob und welche Möglichkeiten bestehen, für die vorgenannten Leistungen eine Umsatzsteuerverpflichtung zu vermeiden.

Weiterhin ist aus den Gebührenbescheiden für bestimmte Leistungen der Bornheimer Feuerwehr der Begriff „freiwillig“ zu streichen, da freiwillige Leistungen von Feuerwehren umsatzsteuerpflichtig sind und solche Leistungen bei der Bornheimer Feuerwehr in der Regel nicht erbracht werden.

In folgenden Ämtern erfolgen zurzeit die umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahmen:

- Amt für Schulen, Soziales, Senioren u. Integration,
- Amt für Kinder, Jugend und Familien.

Vorbereitende Gespräche mit den Fachverantwortlichen haben bereits stattgefunden. Die finalen Bewertungen durch den Steuerberater und die Abschlussgespräche sind für Ende 2018 vorgesehen.

Bis Ende 2019 sollen sukzessive alle umsatzsteuerlichen Sachverhalte der Bornheimer Fachämter, inklusive des Stadtbetriebes vollständig erfasst, umsatzsteuerlich nach § 2b UStG bewertet und mit den Fachverantwortlichen abgestimmt sein. Die dokumentierten Ergebnisse dieser Bestandsaufnahmen und Bewertungen werden dann zu einem Katalog aufbereitet, der zukünftig als Bestandteil einer sogenannten Tax Compliance Richtlinie den verantwortlichen Stellen in der Verwaltung als Entscheidungshilfe zur Verfügung steht.

Das Jahr 2020 ist für eine abschließende Qualitätssicherung sowie für Schulungen aller an den Umsatzsteuerprozessen beteiligten Mitarbeiter geplant.

Parallel zu den oben beschriebenen Bestandsaufnahmen sind bis Mitte 2020 zur Umsetzung des § 2b UStG weitere notwendige organisatorische und ablauftechnische Maßnahmen im Rechnungswesen und in den Fachämtern (z. B. Abläufe im Workflow, Buchungsanweisungen, Einführung eines Tax Compliance Management Systems) vorgesehen.

Die erforderliche fachliche Begleitung zur Umsetzung des § 2b UStG durch die externe Steuerberatung ist bis einschließlich 2021 vertraglich sichergestellt.

Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in der Bornheimer Verwaltung

Die sehr komplexe Umsatzsteuerneuregelung des § 2b UStG mit seinen z. T. komplizierten umsatzsteuerlichen Sachverhalten stellt für die Kommunen ein erhebliches zusätzliches Steuerrisiko dar.

Sie betrifft nahezu alle Bereiche der Bornheimer Verwaltung. Es müssen dann umsatzsteuerrechtliche Bewertungen von Mitarbeitern entschieden werden, die bisher über keinerlei theoretische und praktische Umsatzsteuerkenntnisse verfügen.

Schon jetzt bedeutet für eine steuerpflichtige Kommune die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Steuererklärung eine Verletzung der steuerlichen Pflichten, die zu strafrechtlichen Konsequenzen für Verwaltungsleitung sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen können.

Diese grundsätzliche Steuerproblematik hat inzwischen auch die Finanzverwaltung erkannt und dazu im Anwendungserlass zum § 153 AO unter der Randnummer 2.6 vermerkt:

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

Hat also die Kommune nachweislich konzeptionell überzeugende organisatorische Vorkehrungen getroffen, so kann zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Organisationsversagen im Regelfall ausgeschlossen werden.

Um zukünftig die Risiken von steuerrechtlichen Straf- und Bußgeldverfahren gegen die Verantwortlichen der Bornheimer Verwaltung zu minimieren, wurde daher ein Grobkonzept sowie eine Maßnahmenliste zur Einführung und Umsetzung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in Bornheim entworfen.

Es ist geplant, den Aufbau eines Bornheimer TCM-Systems zunächst auf umsatzsteuerliche Sachverhalte zu beschränken. In einem weiteren Schritt wird dann ab 2021 das TCM-System für weitere Steuerthemen (Körperschaftsteuer, Lohnsteuer etc.) erweitert.

Grundsätzlich sind zum Aufbau eines TCM-Systems folgende Schritte erforderlich:

- Erfassung und Beschreibung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der steuerlichen Pflichterfüllung, insbesondere der notwendigen Organisationsstrukturen und Arbeitsprozesse, einschließlich zu erlassenen Verwaltungsanweisungen.
- Entwicklung eines fortschreibungsfähigen Konzeptes das mit Darstellung der notwendigen Maßnahmen und einer entsprechenden Zeitplanung für die Umsetzung gestützt wird.

Nach Ausführungen eines Leitfadens des Deutschen Städtetages ist die Einführung eines TCM-Systems ein längerfristig angelegter Prozess, in dem risikobezogene Prioritäten zu setzen sind, Projektfortschritte fortlaufend evaluiert werden müssen und kontinuierliche Verbesserungen das Ziel sind.

Das Grobkonzept zum Aufbau eines funktionsfähigen TCMS-Prozesses in Bornheim hat sich teilweise an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Praxishinweis gemäß PS 980 orientiert und weist sieben, miteinander in Wechselwirkung stehende Grundelemente auf:

1. Schaffung einer Tax Compliance Kultur
2. Definition von Tax Compliance Zielen
3. Erkennen von Tax Compliance Risiken
4. Realisierung von Tax Compliance - Maßnahmen
5. Umsetzung einer Tax Compliance - Organisation
6. Kommunikation der Tax Compliance - Kultur, Ziele und Prozesse
7. Permanente Überwachung und Verbesserung des TCM-Systems

Ab Oktober 2018 erfolgt im Amt für Finanzen eine Personalverstärkung, um im Schwerpunkt die steuerrechtlichen Themen zu koordinieren sowie das erforderliche Tax Compliance Management System zu entwickeln und zu betreuen.

Mit den hier beschriebenen, zum Teil schon durchgeführten Maßnahmen wurden in der Bornheimer Verwaltung erste Schritte eingeleitet, um ein zielgerichtetes TCM-System zu realisieren, das den erforderlichen steuerrechtlichen Ansprüchen umfassend gerecht wird.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur Umsetzung des § 2b UStG und zur Realisierung eines Tax Compliance Management System weiterhin regelmäßig berichtet.

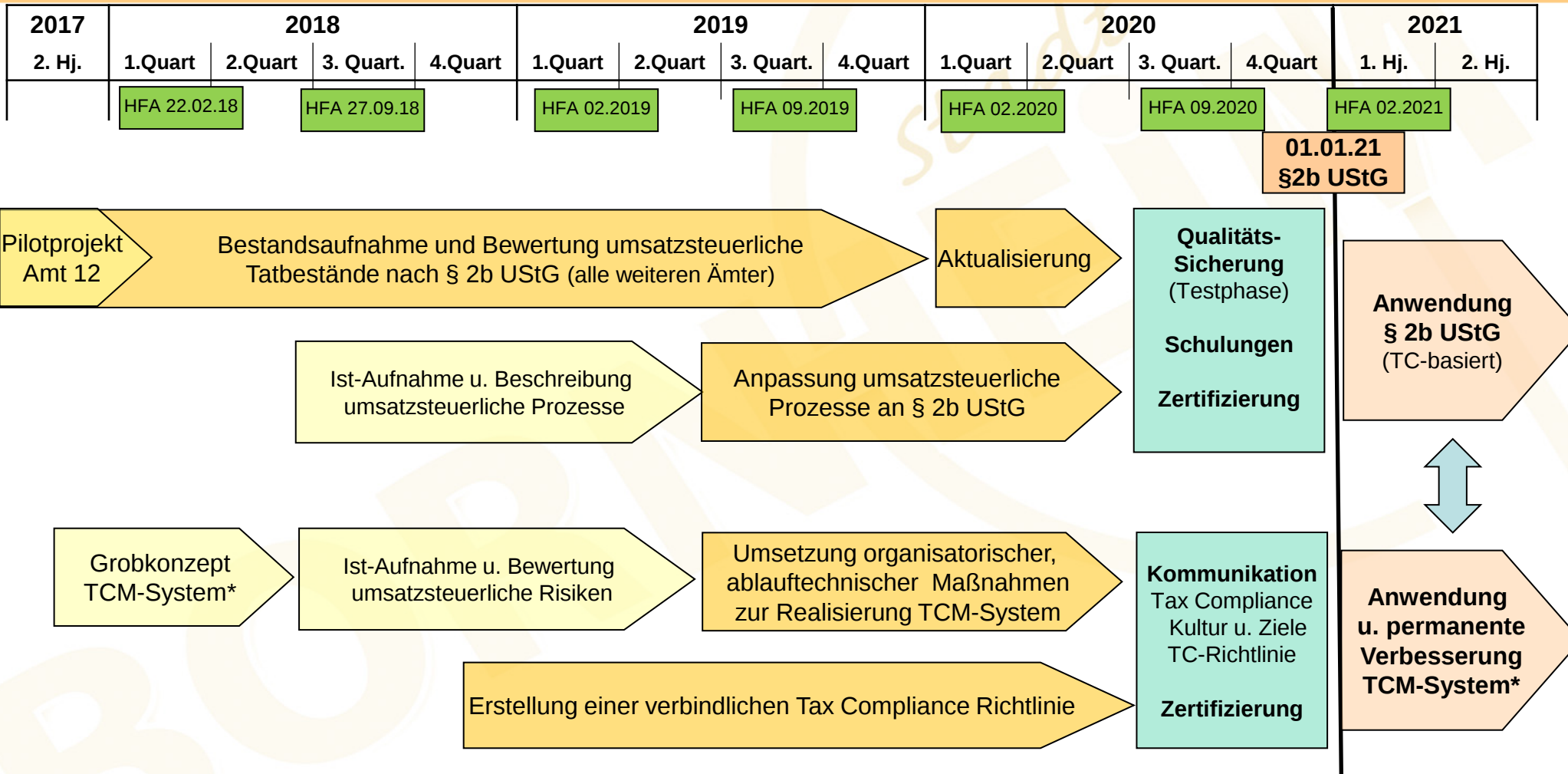
Anlagen zum Sachverhalt

1. Aktualisierter zeitlicher Ablauf Umsetzung Neuregelung § 2b UStG und Aufbau eines Tax Compliance Management Systems
2. Maßnahmenliste zum Aufbau eines Tax Compliance Systems

Zeitlicher Ablauf bis 2021 (aktualisiert)

Aufbau Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz



Aufg.Nr.	Aufgaben / Maßnahmen	Zeitraum Umsetzung
Maßnahmen/Aktivitäten TCMS als Pilotprojekt, nur Anwendung auf Umsatzsteuersachverhalte (bis 2021)		
1	Entwicklung Grobkonzept zum Aufbau eines TCM-Systems	
1.1	Erstellung eines TCM Grobkonzeptes für umsatzsteuerliche Belange als Pilotprojekt	Jan. - Jul. 18
1.2	Erstellung Übersicht/Ablaufplan Realisierung TCMS-Projekt bis 2021	Jul. 18
1.3	Erstellung eines verbindlichen Maßnahmenplanes zum Aufbau des TCMS bis 2021	Aug. 18
1.4	Vorlage zur Berichterstattung an VV bzgl. Aufbau eines TCMS-Projektes (Sitzung am 27.08.18)	23.08.18
1.5	Vorlage zur Berichterstattung an HA bzgl. Aufbau eines TCMS-Projektes (Sitzung am 27.09.18)	03.09.18
2	Prozessbeschreibung (IST-Standerhebung)	
2.1	Erfassung, Bewertung und Dokumentation aller umsatzsteuerlichen Sachverhalte (Maßnahme im Rahmen des Projektes zur Umsetzung § 2b UStG in der Bornheimer Verwaltung)	Jul. 18 - Jun. 19
2.2	Ist-Erfassung und Beschreibung der system- und ablauftechnischen Prozesse (SAP, Workflow, Freigaben) im Rechnungswesen und in den Fachämtern zur Erfassung und Buchung von umsatzsteuerlichen Sachverhalten (einschl. Vorsteuer)	
2.3	Ist-Erfassung und Beschreibung der Prozesse zur Umsetzung von Umsatzsteuerverpflichtungen (Deklarationspflichten, Steuerverpflichtung) gegenüber den Finanzbehörden sowie Erfassung/Beschreibungen der umsatzsteuerlichen Ansprüchen/Berechtigungen (Vorsteuerabzug)	
3	Risikoanalyse umsatzsteuerlicher Sachverhalte	
3.1	Risikobewertung der erfassten umsatzsteuerlichen Sachverhalte mittels Risikofaktoren	Jul. 19 - Dez. 19
3.2	Risikobewertung der system- und ablauftechnischen Prozesse (SAP, Workflow) im Rechnungswesen und in den Fachämtern	
3.3	Risikobewertung der Prozesse zur Umsetzung von Umsatzsteuerverpflichtungen (Deklarationspflichten, Steuerverpflichtung) gegenüber den Finanzbehörden	
4	Ablauftechnische Maßnahmen zur sachgerechten Umsetzung des TCM-Systems	
4.1	Prüfung systemtechnische Voraussetzungen zur Anpassung der Prozesse (SAP, Workflow, Freigaben) an das TCM-System, besonders im Hinblick auf die Neuregelung § 2b UStG	Jul. 18 - Dez. 18
4.2	Anpassung der system- und ablauftechnischen Prozesse (SAP, Workflow, Freigaben) im Rechnungswesen und in den Fachämtern an zukünftige TCM-Notwendigkeiten auch im Hinblick auf die Neuregelung § 2b UStG	Jul. 19 - Jun. 20
4.3	Entwicklung von system- und ablauftechnischen Prozessen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des TCM-Systems	
5	Organisatorische Maßnahmen zur sachgerechten Umsetzung des TCM-Systems	
5.1	Konzept zur Entwicklung von TCMS-gemäßen Entscheidungsprozessen	Jul. 19 - Jun. 20
5.2	Berufung einer(s) Umsatzsteuer- und Tax Compliance Beauftragten	Okt. 18
5.3	Einbindung einer(s) TC-Beauftragten in (ausgewählte) Entscheidungsprozesse	Dez. 18 - Jun. 19
5.4	Aufbau eines Prozesses zur Sicherstellung einer regelmäßigen Qualitätssicherung durch die (den) TC-Beauftragte(n)	Jul. 19 - Jun. 20
5.5	Letzte Aktualisierung Erfassung und Bewertung umsatzsteuerlicher Sachverhalten in Abstimmung mit Fachämtern (Maßnahme im Rahmen der Umsetzung § 2b UStG)	Jan. 20 - Jun. 20
5.6	Durchführung von Test- und Kontrollmaßnahmen in Abstimmung mit den Fachverantwortlichen	Jul. 20 - Dez. 20
5.7	Verabschiedung Tax Compliance Leitbilder und Ziele durch Verwaltungsvorstand	Jan. 19
5.8	Erstellung einer verbindlichen Tax Compliance Richtlinie	Jan. 19 - Jan. 20
5.8.1	Steuerliche Leitbilder und Zieldefinition	
	Aufgabenbeschreibungen für TCMS	
	- Zuständigkeits-, Vertretungs- u. Freigabeanordnungen	
	- Berechtigungen, Gewährleistungen von Zugriffen	
5.8.2	- Festlegung TC-Beauftragter in steuerliche Entscheidungsprozesse	
	- Dokumentationsanweisungen	
	- Richtlinie zu Verhalten bei Steuerstraßverfahren und Außenprüfungen	
	- Aktualisierungsregeln (auch gesetzliche Neuregelungen)	
5.8.3	Detaillierter Katalog mit detaillierter Auflistungen von steuerlichen Sachverhalte und Steuerverpflichtungen als Bestandteil der Tax Compliance Richtlinie	Sep. 17 - Dez. 19
5.8.4	Verabschiedung/Freigabe der Tax Compliance Richtlinie durch den Verwaltungsvorstand	1. Quart. 20
6	Kommunikation des Tax Compliance Management Systems	
6.1	Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand	1-2 mal jährl.
6.2	Regelmäßige Berichterstattung an den Hauptausschuss	1-2 mal jährl.
6.3	Fachamtspezifische TC-Schulungen aller an den steuerlichen Prozessen beteiligten Mitarbeitern - Vorstellung TC Kultur und Ziele - ablauftechnische und organisatorische Prozesse - Entscheidungsprozesse - TC-Richtlinie - Verbindlichkeit der Tax Compliance Regelungen	Jul. 20 - Dez. 20
6.4	Dienstsanweisungen zur Umsetzung des TCM-Systems bzw. zur Verbindlichkeit der TC-Richtlinie	2. Hj. 20
6.5	Nachkontrollen und Abstimmung mit Fachverantwortliche bei Anwenderschwierigkeiten	Jan. 21 - Jun. 21
6.6	Nachschulungen	Jan. 21 - Jun. 21
7	Zertifizierung	
7.1	Finale Abschlussbesprechung / Audit	Jul. 20 - Okt. 20
7.2	Testierung des umsatzsteuerlichen TCM-Systems, teilweise in Anlehnung an den Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) durch das Rechnungsprüfungsamt	Nov. 20 - Dez. 20

Lfd. Nr.	Aufgaben / Maßnahmen	Zeitraum Umsetzung
Maßnahmen/Aktivitäten TCMS, alle weiteren Steuerarten ab 2021		
8	Erweiterung TCMS auf weitere Steuerarten (Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer, Lohnsteuer etc.)	ab 2021
9	Zertifizierung des erweiterten TCM-Systems	
10	Maßnahmen zur permanenten Aktualisierung, Verbesserung und Kontrolle des TCM-Systems	

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	641/2018-2
Stand	05.09.2018

Betreff Mitteilung betreffend Ergebnisbericht zum 30.06.2018 und Ausblick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt

Nachstehend wird dem Haupt- und Finanzausschuss zum Buchungsstand 30.06.2018 sowie zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 berichtet.

Aus dem Buchungsstand zur Mitte des Jahres 2018 lassen sich lediglich Tendenzaussagen ableiten. Konkretere Aussagen zur finanziellen Entwicklung im Haushaltsjahr werden im weiteren Verlauf des vierten Quartals 2018 auf der Basis der Budget- und Prognoseberichterstattung erfolgen. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird hierzu in der Dezembersitzung berichtet.

1. Ergebnisbericht zum 30.06.2018

Aus dem Buchungsstand vom 30.06.2018 lassen sich folgende wesentliche Erkenntnisse ableiten:

- Die ordentlichen Erträge entwickeln sich planmäßig; Verbesserungen gegenüber der Planung sind – wie bereits im Haushaltsjahr 2017 – insbesondere bei den Steuererträgen zu erwarten. Weitere Abweichungen vom Plan ergeben sich bei den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.
- Die ordentlichen Aufwendungen lassen ebenfalls eine grundsätzlich planmäßige Inanspruchnahme der Budgets erkennen. Vereinzelt Mehrbedarfe können durch Budgetminderaufwendungen bei den Zinsen gedeckt werden. Erforderliche Ratsbeschlüsse zu Mehrbedarfen sind bereits gefasst worden. Bei den bilanziellen Abschreibungen und den weiteren investiven Folgekosten werden – resultierend aus der im ersten Halbjahr 2018 realisierten Investitionstätigkeit – tendenziell Budgeteinsparungen erwartet.

2. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

a. Ertragsentwicklung

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge wird maßgeblich bestimmt durch das kommunale Steueraufkommen sowie die sich konsumtiv auswirkenden Zuwendungen Dritter – insbesondere des Landes.

Die aus Mai 2018 stammende Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung lässt gegenüber der Herbststeuerschätzung 2017 weitere Verbesserungen im **kommunalen Steueraufkommen** der Jahre 2018 ff. erwarten. Dies ist auf die weiterhin stabile Entwicklung von Konjunktur und Arbeitsmarkt zurückzuführen.

Die Auswirkungen auf die Gemeindeanteile für Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Gewerbesteuer sind unter Berücksichtigung der örtlichen Erkenntnisse vorsichtig zu bestimmen und im Verlauf des zweiten Halbjahres 2018 zu konkretisieren. Hinsichtlich der Einkommen- und Umsatzsteueranteile kann allenfalls mit geringen Mehrerträgen gerechnet werden. Die Gewerbesteuer entwickelt sich weiterhin ausgesprochen positiv. Die aktuellen Daten lassen hier Mehrerträge in einer Größenordnung von rd. 2,5 Mio. € erwarten.

Die **Zuwendungen des Landes** sind im Wesentlichen geprägt durch Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen.

Bei den Schlüsselzuweisungen sind Verschlechterungen zum Plan in einer Größenordnung von rd. 675 T€ zu berücksichtigen. Das zweite Jahr des Doppelhaushaltes 2017/2018 ist hinsichtlich des kommunalen Finanzausgleichs zu optimistisch fortgeschrieben worden.

Bei den Bedarfszuweisungen bleibt insbesondere die Ausgestaltung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes 2018 (FlüAG 2018) im Hinblick auf die Höhe der Erstattungspauschale und die Finanzierung des Personenkreises der Geduldeten abzuwarten. Hier erwarten die Kommunen vom Land deutliche Nachbesserungen. Konkretere Informationen liegen derzeit noch nicht vor.

Die vorgesehene Weiterleitung der Integrationspauschale in Höhe von 100 Mio. € an die Städte und Gemeinden führt zu einer Haushaltsverbesserung von rd. 275 T€.

Die Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“ gestaltet sich weiterhin planmäßig. Die Fördermittel für die Jahre 2017 und 2018 wurden abgerufen und sind kassenwirksam eingegangen. Der Verwendungsnachweis für 2017 liegt dem Fördergeber vor. Zur weiteren Inanspruchnahme der Fördermittel in den Jahren 2019 und 2020 wird den Ratsgremien separat berichtet.

Ebenfalls planmäßig entwickeln sich die kommunalen Finanzhilfen des Bundes. Zur Inanspruchnahme der Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ist dem Haupt- und Finanzausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 12.04.2018 berichtet worden.

b. Aufwandsentwicklung

Alleine aus der derzeitigen Inanspruchnahme der Aufwandsbudgets lassen sich noch keine schlüssigen Aussagen zu deren Auskömmlichkeit ableiten. Hierzu bedarf es weiterer Analysen, die im Zuge der bereits eingangs erwähnten Prognoseberichterstattung erfolgen sollen.

Bei der Kreisumlage werden aufgrund des Nachtragshaushaltes 2018 des Rhein-Sieg-Kreises Minderaufwendungen in einer Größenordnung von 1,3 Mio. € erwartet.

Zur Deckung möglicher Mehrbedarfe im Haushaltsjahr 2018 stehen zunächst und bereits absehbar Deckungsmittel aus Zins- sowie Transferminderaufwendungen zur Verfügung.

c. Entwicklung der Finanzerträge und –aufwendungen

Das Finanzergebnis wird maßgeblich bestimmt durch die Abführung von Überschüssen aus städtischen Beteiligungen einerseits und Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskrediten andererseits.

Die Niedrigzinsphase mit einer Negativverzinsung bei den kurzfristigen Liquiditätskrediten setzt sich in 2018 fort. Hierdurch erhält die Stadt für die Aufnahme von Geld Zinsen von den Kreditinstituten und in der Folge wird das Zinsaufwandsbudget deutlich entlastet. Entlastungswirkungen entstehen darüber hinaus, wenn die Umsetzung

der kreditfinanzierten Investitionstätigkeit hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Die Entwicklung der Überschusssituation in den städtischen Beteiligungen stellt sich wie folgt dar.

Die beiden Netzgesellschaften für Strom und Gas erwirtschaften aufgrund der Regulierungssystematik einen verlässlichen Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt. In der Stromnetzgesellschaft wird die für 2018 geplante Abführung an den städtischen Haushalt in Höhe von 100 T€ erreicht. In der Gasnetzgesellschaft lassen geänderte Regulierungsvorgaben eine niedrigere Abführung an den städtischen Haushalt erwarten. Von den geplanten rd. 300 T€ werden rd. 200 T€ tatsächlich realisiert.

Im städtischen Wasserwerk sind zwischenzeitlich die Zielvorgaben der Konzernmutter

- zur Erwirtschaftung der maximalen Konzessionsabgabe
- zum Nachholen der in der Vergangenheit gekürzten Konzessionsabgabe sowie
- zur Erwirtschaftung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung

umgesetzt.

Insbesondere bedingt durch Nachholeffekte bei der Konzessionsabgabe werden für den städtischen Haushalt Mehrerträge in einer Größenordnung von 200 T€ erwartet.

Beim StadtBetrieb Bornheim sind bedingt durch das Ergebnis der Sparte Abwasserentsorgung Überschüsse erwirtschaftet worden, die in 2018 zu einer im Umfang von rd. 650 T€ höheren Überschussabführung an den städtischen Haushalt führen.

3. Entwicklung der Investitionstätigkeit

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurden zum 30.06.2018 lediglich 20 % (rd. 8,7 Mio. €) der veranschlagten investiven Budgets geleistet.

Dies lässt tendenziell Verbesserungen bei den bilanziellen Abschreibungen, den Zinsaufwendungen sowie den gebäudewirtschaftlichen Folgekosten erwarten.

4. Bewertung

Die vorgenannten Entwicklungen lassen eine Verbesserung des Ergebnisses 2018 erwarten.

Konkrete Aussagen zu einem vorläufigen Ergebnis werden allerdings erst zu Beginn des Jahres 2019 möglich sein.

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	473/2018-11
Stand	20.06.2018

Betreff Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU-öffentliches WLAN

Sachverhalt

Wie in Vorlage 279/2018-11 mitgeteilt, hatte die Verwaltung die Stadt Bornheim auf der Internetplattform „Wifi4EU“ registriert, um einen Gutschein für eine Förderung beantragen zu können. Das Antragsverfahren für einen Fördergutschein begann in Form eines „Windhundrennens“ am 15. Mai 2018. Die Verwaltung hatte pünktlich zum Start des Verfahrens auf der Online-Plattform einen Gutschein beantragt. Der erfolgreiche Antrag wurde bestätigt, danach war die Seite nicht mehr zu erreichen.

Mit Mail vom 14.06.2018 teilte die Stelle „Wifi4EU“ mit, dass die Aufforderung widerrufen wird. Nach eingehender Prüfung sei sie zu dem Schluss gekommen, dass Antragstellern durch einen technischen Fehler die Teilnahme zu gleichen Bedingungen verwehrt war.

Im Herbst 2018 soll es eine erneute Aufforderung zur Einreichung von Anträgen geben. Die Verwaltung beabsichtigt, dann wieder einen Gutschein zu beantragen.

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	533/2018-1
-------------	------------

Stand	02.08.2018
-------	------------

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HA)

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2017 zum Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses.

Anlagen zum Sachverhalt

Halbjahresbericht Haupt- und Finanzausschuss

Gremium	Sitz.- Datum	öff.	TOP	Vorl.-Nr.	Beschluss	Sachstand
HA	29.06.2017	öff.	Antrag der CDU-Fraktion vom 18.05.2017 betr. Wirtschaftsstandort Bornheim - Betriebliche Kinderbetreuung	408/2017-11	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Abfrage bei den in Bornheim ansässigen Unternehmen und Institutionen durchzuführen, um einen möglichen Bedarf an betrieblicher Kinderbetreuung zu ermitteln und das Ergebnis dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.	Die Abfrage der Bornheimer Unternehmen wurde durchgeführt. Es liegen Rückmeldungen vor. Für die interessierten Unternehmen findet in den nächsten Wochen ein detailliertes Informationsgespräch zu den Möglichkeiten für eine betriebliche Kinderbetreuung statt.

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	484/2018-11
Stand	04.09.2018

Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.06.2018 betr. Vermietung von Ferienwohnungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus der Anfrage wie folgt.

Frage 1: Wie viele Ferienwohnungen und Ferienhäuser sind dem Bürgermeister in der Stadt Bornheim bekannt und wie hat sich diese Zahl in den letzten Jahren entwickelt?

Antwort: Der Verwaltung sind aktuell 25 Ferienwohnungen von 17 Anbietern in der Stadt Bornheim bekannt. Im Folgenden ist die Entwicklung der bekannten Ferienwohnungen dargestellt:

2011: 18 Wohnungen.
 2012: 20 Wohnungen.
 2013: 19 Wohnungen.
 2014: 22 Wohnungen.
 2015: 30 Wohnungen.
 2016: 29 Wohnungen.
 2017: 28 Wohnungen.
 2018: 25 Wohnungen.

Frage 2: Gibt es auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kommunen eine Dunkelziffer an Wohnungen, die als Ferienwohnungen genutzt werden, aber als solche nicht angemeldet sind?

Antwort: Dies ist nicht auszuschließen.

Frage 3: Wie kontrolliert der Bürgermeister, ob Ferienwohnungen angeboten werden, die nicht offiziell als solche deklariert sind?

Antwort: Die Verwaltung kontrolliert bauliche und gewerbliche Tätigkeiten in der Stadt im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen. Daneben kann es auch Hinweise aus der Bevölkerung geben, der die Verwaltung nachgeht. Dabei werden nicht nur Prüfungen vor Ort vorgenommen sondern auch Anzeigen ausgewertet.

Frage 4: Welchen Pflichten unterliegen die Anbieter von Ferienwohnungen (Anmeldung und Widmung der Wohnung, Meldeschein für Gäste, Gewerbeanmeldung, Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht etc.)?

Antwort: Planungsrechtlich ist eine Ferienwohnung als Beherbergungsbetrieb einzuordnen und stellt eine baugenehmigungspflichtige Nutzung dar. Für den gewerblichen Betrieb einer Ferienwohnung besteht nach Gewerbeordnung grundsätzlich eine Gewerbeanzeigepflicht bei der Kommune. Ein Gewerbebetrieb liegt jedoch nur dann vor, wenn neben der reinen

Vermietung der Räumlichkeiten weitere Leistungen (zum Beispiel Frühstück) angeboten werden. Sonst handelt es sich lediglich um die Vermietung und Verpachtung eigenen Vermögens.

Ein Vermieter muss die Vermietungseinkünfte in der Einkommensteuererklärung deklarieren. Es besteht grundsätzlich eine Gewerbesteuerpflicht, wenn ein Gewerbeertrag von mehr als 24.500 € im Jahr überschritten wird. Die Überwachung der jeweiligen Steuerpflicht erfolgt durch das zuständige Finanzamt. Objekte, die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit oder der Nutzungsart besondere Risiken bei einem Schadensfeuer bergen, werden gegebenenfalls nach einer ersten Prüfung regelmäßigen Brandverhütungsschauen unterzogen.

Frage 5: Welche Sanktionsmöglichkeiten hat der Bürgermeister bei festgestellten Verstößen und wie oft kamen diese Sanktionen in den letzten zehn Jahren zum Einsatz?

Antwort: Erhält die Bauaufsichtsbehörde Informationen über ungenehmigte Nutzungen, wird zunächst geprüft, ob eine nachträgliche Genehmigung möglich ist. In dem Fall wird der Bauherr aufgefordert, prüffähige Unterlagen vorzulegen. Ist eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich, wird ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Nutzungsuntersagung als Ferienwohnung eingeleitet. In allen Fällen kann die Verwaltung Bußgeldverfahren einleiten. Die Zahl derartiger Verfahren in den vergangenen zehn Jahren beläuft sich auf einen unteren zweistelligen Bereich.

Wird ein Gewerbebetrieb nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so wird wegen eines Verstoßes gegen die Gewerbeordnung ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. Werden bei einer Brandverhütungsschau Mängel festgestellt, so müssen diese innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden und gegebenenfalls kann bei Verstößen gegen brandschützende Vorschriften durch die Bauordnung ebenfalls ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet werden.

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 25. Juni 2018

Alexander Schüller
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus C 2. OG
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 01 01
F: 0 22 22 99 44 52

Sehr geehrter Herr Henseler,

hiermit stellen wir gemäß §19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Vermietung von Ferienwohnungen

Im Gebiet der Stadt Bornheim werden zahlreiche Ferienwohnungen über bekannte Online-Plattformen wie Airbnb angeboten. Einerseits sind diese Wohnungen eine sinnvolle Ergänzung des touristischen und geschäftlichen Übernachtungsangebots. Andererseits stellen sie aufgrund ihrer Anzahl, Lage und Preise eine erkennbare Konkurrenz für Hotelbetriebe dar und verknappen zudem den regulären Wohnraum in der Stadt, wenn Mietwohnungen zu Ferienwohnungen umgewidmet werden. Das Einhalten der gesetzlichen Regeln für Ferienwohnungen ist aus unserer Sicht aus diesen Gründen unabdingbar.

Wir fragen daher:

- 1) Wie viele Ferienwohnungen und Ferienhäuser sind dem Bürgermeister in der Stadt Bornheim bekannt und wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- 2) Gibt es auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kommunen eine Dunkelziffer an Wohnungen, die als Ferienwohnungen genutzt werden, aber als solche nicht angemeldet sind?
- 3) Wie kontrolliert der Bürgermeister, ob Ferienwohnungen angeboten werden, die nicht offiziell als solche deklariert sind?

4) Welchen Pflichten unterliegen die Anbieter von Ferienwohnungen (Anmeldung und Widmung der Wohnung, Meldeschein für Gäste, Gewerbeanmeldung, Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht etc.)?

5) Welche Sanktionsmöglichkeiten hat der Bürgermeister bei festgestellten Verstößen und wie oft kamen diese Sanktionen in den letzten zehn Jahren zum Einsatz?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	555/2018-11
Stand	06.08.2018

Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel

Sachverhalt

Die große Anfrage der FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Nutzt der Bürgermeister bei den Tarifbeschäftigten der Stadt Bornheim das Instrument der Arbeitsmarktzulage?

Antwort zu Frage 1:

Dem Argument der FDP-Fraktion, dass die Entgeltregelungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) insbesondere in Mangelberufen (z.B. IT-Fachkräfte, Ingenieure, Erzieher) dazu beitragen, dass erhebliche Probleme bei der Personalgewinnung oder Bindung von qualifizierten Fachkräften bestehen, kann die Verwaltung beipflichten.

Die Verwaltung nutzt das Instrument der Arbeitsmarktzulage derzeit nicht. Die Gründe werden im Folgenden erläutert. Angewendet werden aber die Ermessensspielräume, die der TVöD im Rahmen der Stufenzuordnung und -gewährung bei Neueinstellungen einräumt (vgl. §§ 16 Abs. 2 S. 3, 16 Abs. 2a TVöD, 17 Abs. 7 TVÜ-VKA).

Frage 2:

Wenn ja: Wie viele Beschäftigte aus welchen Ämtern und Abteilungen erhalten eine solche Zulage?

Antwort zu Frage 2:

Beantwortung entfällt.

Frage 3:

Wenn nein: Warum nicht?

Antwort zu Frage 3:

Das übertarifliche Instrument der Arbeitsmarktzulage ist auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der Sitzung am 21.11.2008 beschlossen worden. Die Mitgliederversammlung hat den kommunalen Mitgliederverbänden freigestellt, eine allgemeine übertarifliche Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage zu gewähren. Die Anwendung einer solchen Regelung bedarf jedoch der vorherigen Freiga-

be durch den zuständigen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV). Dies ist für die Stadt Bornheim der KAV Nordrhein-Westfalen (KAV NW). Bekannt ist, dass der KAV Bayern sowie Rheinland-Pfalz einer grundsätzlichen Anwendung dieser Regelung zugestimmt haben; der KAV NW indes jedoch bisher nicht. Eine Anwendung ist aus diesem Grund bisher nicht möglich.

Im Rahmen der Besetzung einer Stelle im Bereich Tiefbau ist die Möglichkeit seinerzeit bereits angefragt und verneint worden. Neben der grundsätzlichen Freigabe durch den KAV NW sind darüber hinaus auch die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die kommunalen Arbeitgeber dürfen in der Regel, gerade bei einer angespannten Haushaltslage, nur die tariflich vorgesehenen Entgelte leisten. Da es sich bei der Arbeitsmarktzulage um eine übertarifliche Regelung handelt, die nach billigem Ermessen, zudem nur in Einzelfällen und nur nach sorgfältiger Prüfung anwendbar ist, scheidet eine Gewährung allein schon aus diesem Grund aus. Überdies ist eine kollektive Anwendung auf bestimmte Beschäftigtengruppen ausgeschlossen, da es sich nicht um eine generelle Regelung handelt. Jeder Einzelfall wäre gesondert zu prüfen.

Neben der Arbeitsmarktzulage, die vom KAV NW aus wettbewerbsgründen in dieser Form nicht gewünscht ist, besteht die Möglichkeit zur Zahlung einer Fachkräftezulage nach Maßgabe der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren (Fachkräfte-RL). Diese ist mit Wirkung zum 17. April 2018 erneut verlängert worden. Aus Gründen der Haushaltslage der Verwaltung und der möglichen Ungleichbehandlung der Beschäftigten wird auch dieses Mittel derzeit ausgesetzt, da eine Gewährung der Zulage nur für neu eingestelltes Personal möglich ist. Bereits beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur von einer erhöhten Stufenzuordnung profitieren.

Frage 4:

Spielt die Arbeitsmarktzulage bei Vorstellungsgesprächen eine Rolle und wird sie vom Bürgermeister aktiv angeboten, um besonders geeignete Bewerber zum Beispiel bei einer besser bezahlten vorherigen Beschäftigung zum Wechsel zu motivieren?

Antwort zu Frage 4:

Die Arbeitsmarktzulage hat bei Vorstellungsgesprächen aus den eingangs erläuterten Gründen keine Relevanz und wird daher auch nicht aktiv angeboten. Es wird aber bereits in den Ausschreibungstexten auf die Arbeitgeberangebote hingewiesen. Insbesondere auf die Stufenfestsetzungen nach den Regelungen des TVöD, auf die familienfreundlichen Arbeitszeitmodelle sowie auf Sonderzahlungen und die Zusatzleistungen des öffentlichen Dienstes.

Frage 5:

Spielt die Arbeitsmarktzulage bei Mitarbeitergesprächen mit dem bestehenden Personal eine Rolle, um dringend benötigten, hoch qualifizierten Mitarbeitern eine der Privatwirtschaft zumindest angenäherte Vergütung bieten zu können?

Antwort zu Frage 5:

Im Rahmen der Mitarbeitergespräche wird nicht auf die Arbeitsmarktzulage eingegangen. Kristallisiert sich in Gesprächen ein Wechselwunsch des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin heraus, wird in diesem Falle gezielt nach den Beweggründen gefragt. Nicht immer spielen hier monetäre Gründe eine tragende Rolle. Sollte dies jedoch Hintergrund der Wechselabsicht sein, wird individuell geprüft, ob es in Einzelfällen Entwicklungsperspektiven im Rahmen der langfristigen Personalentwicklung gibt oder ob andere monetäre Anreize unter Beachtung der tarifrechtlichen Regelungen in Betracht kommen.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Henseler,

Bornheim, 6. August 2018

Alexander Schüller
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus B 3. OG
53332 Bornheim

faktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355
F: 0 22 22 99 56 400

hiermit stellen wir gemäß § 19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel

Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst können bei Einstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt ihres Beschäftigungsverhältnisses eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage erhalten. Die Zulage ist zur Personalgewinnung oder zur Bindung einer bereits eingestellten Fachkraft möglich. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Stadt Bornheim dieses Instrument insbesondere in Mangelberufen (z.B. IT-Fachkräfte, Ingenieure, Erzieher) nutzen sollte, um qualifiziertes Personal zu gewinnen oder zu halten. Wir fragen daher:

1. Nutzt der Bürgermeister bei den Tarifbeschäftigten der Stadt Bornheim das Instrument der Arbeitsmarktzulage?
2. Wenn ja: Wie viele Beschäftigte aus welchen Ämtern und Abteilungen erhalten eine solche Zulage?
3. Wenn nein: Warum nicht?
4. Spielt die Arbeitsmarktzulage bei Vorstellungsgesprächen eine Rolle und wird sie vom Bürgermeister aktiv angeboten, um besonders geeignete Bewerber zum Beispiel bei einer besser bezahlten vorherigen Beschäftigung zum Wechsel zu motivieren?
5. Spielt die Arbeitsmarktzulage bei Mitarbeitergesprächen mit dem bestehenden Personal eine Rolle, um dringend

benötigten, hoch qualifizierten Mitarbeitern eine der Privatwirtschaft zumindest angenäherte Vergütung bieten zu können?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christian Koch und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	626/2018-1
Stand	20.09.2018

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.07.2018 wie folgt Stellung:

AM Quadt-Herte (TOP 9, 05.07.18)

betr. CIMA, Stadtmarketingkonzept im November

Wie ist der Sachstand und wann wird dies der Öffentlichkeit vorgestellt?

Antwort:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bornheim hat die Verwaltung beauftragt, einen Stadtmarketing-Prozess durchzuführen. Ein Stadtmarketingkonzept wurde erarbeitet und der Abschlussbericht liegt vor. Dieser sieht verschiedene Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet vor. Für die Umsetzung des Konzeptes wurde die Verwaltung beauftragt, eine Arbeitsgruppe aus den Gewerbevereinen, Interessengemeinschaften und der Verwaltung zu installieren. Dies wurde durch die Verwaltung erledigt und die Arbeitsgruppe hat sich inzwischen zu einer Sitzung getroffen. Dabei wurden verschiedene Maßnahmen des Stadtmarketingkonzeptes in die engere Auswahl zur Umsetzung genommen.

In den nächsten Sitzungen soll die Umsetzung konkretisiert werden. Sobald Maßnahmen umgesetzt sind, erfolgt eine Information an die Öffentlichkeit.

Aktualisierung der Liste aus der 3. Ergänzungsvorlage der Vorlage 783/2016-2

Die Verwaltung legt dem Ausschuss die gewünschte Aktualisierung der Liste aus der 3. Ergänzungsvorlage der Vorlage Nr. 783/2016-2 zur Kenntnisnahme vor. Die in der Liste aufgeführten, noch offenen Aufgaben / Maßnahmen werden schrittweise nach Dringlichkeit bearbeitet.

Teilweise sind die Maßnahmen bereits umgesetzt, oder wurden nach Abstimmung zurückgestellt, um effizient im Zuge von weiteren Projekten (z. B. Erweiterung Europaschule, Umzug der GS Merten innerhalb des Gebäudes oder der Aufstockung der GS Bornheim) mit umgesetzt zu werden.

Um die Bearbeitung einfacher Mängel und Anforderung zu beschleunigen, wurden den Hausmeistern Ressourcen für eigene Reparaturarbeiten zur Verfügung gestellt. Auch wurden die Hausmeister ermächtigt, einfache Aufträge an Handwerker in einem gewissen Umfang selbstständig zu beauftragen.

Anlagen zum Sachverhalt

Liste der ausstehenden Maßnahmen

Ö 20

Auflistung eines Teils von gemeldeten Anforderungen, Aufgaben und Maßnahmen, die auf Grund von Kapazitätsgründen noch nicht bearbeitet werden konnten.

Objekt	Kurzbeschreibung	Priorität	Status	Bemerkung
AvH	Aktualisierung Feuerwehrpläne	hoch	in Bearb.	
AvH	Technische Anlagen - Prüfungen und Unterhaltungsmaßnahmen	hoch	in Bearb.	
AvH	Amokaufschaltung	hoch	offen	
AvH	Defekte Logos - Lichtsteuerung	hoch	offen	
AvH	Wartung Fensteranlagen	hoch	offen	
AvH	Wartung von Gasanlagen (Experimentiertische) veranlassen	hoch	offen	
AvH	Sicherheitsempfehlung bei Amoktaten, Kennzeichnung Räume, Etagen bzw. Hinweisschilder anbringen	hoch	offen	
AvH	Wassereintritt WF 4 - Ursache bisher nicht feststellbar	Mittel	erledigt	
AvH	GLT auf schulunabhängigen Server - gemeinsame Nutzung Schulserver nicht sinnvoll	Mittel	in Bearb.	
AvH	Einbau von Sekuranten auf Einbauten im Forum - für Wartung u. Reinigung	Mittel	offen	
AvH	Austausch Pumpe, Technik Zisterne	Mittel	offen	
AvH	Feuchtigkeit Außenwand Lehrküche + Außenwände allgemein	Mittel	offen	
AvH	Nutzungsänderung Technik und Raum neben Regie als Lagerraum	Mittel	offen	
AvH	Sitzstufen Forum überarbeiten	Mittel	offen	
AvH	TH runde Lichtkuppel defekt - Kosten ca. 6200 € - Gegenangebote einholen	Mittel	offen	
AvH	Mensa Akustikproblem Schallschutzmaßnahmen	niedrig	erledigt	
AvH	Ausblühungen an Wand oberhalb Podest 3.OG überarbeiten	niedrig	offen	
AvH	Briefkasten Sekretariat	niedrig	offen	
AvH	Defekte Oberflächen, Waschtische	niedrig	offen	
AvH	Elektronisches Schließsystem Außen WC's	niedrig	offen	
AvH	Erneuerung Schließanlage gesamt	niedrig	offen	
AvH	Mediothek Außentüren OTS montieren	niedrig	offen	
AvH	Mensa Fußboden nacharbeiten (Aufblühungen)	niedrig	offen	
AvH	Müllcontainer Abstellplatz an der Sporthalle errichten	niedrig	offen	
AvH	Nachträglicher Einbau einer Tür, zur sinnvollen Nutzbarkeit Nebenraum 2.09	niedrig	offen	
AvH	Parkettböden Hauptgebäude (Verwaltung, Klassen, Flure) geölt + falsch gepflegt. Abschleiß nötig	niedrig	offen	
AvH	Türkontakt NSHV Vorraum reparieren oder evtl. an Tür zum Serverraum verlegen	niedrig	offen	
AvH	WW Kollektoren TH außer Betrieb	niedrig	offen	
Europaschule	Wartung von Gasanlagen (Experimentiertische) veranlassen	hoch	erledigt	
Europaschule	Sporthalle Umkleiden dienen als Fluchtweg, Anbringung von Panikschlössern notwendig! Prüfen!	hoch	in Bearb.	
Europaschule	Aktualisierung Feuerwehrplan sowie Flucht-u. Rettungswegeplan	hoch	in Bearb.	
Europaschule	Umbau Sekretariat	hoch	offen	Berab. i. Zuge der Erweiterung
Europaschule	Austausch Ablaufgarnitur Schwenkarm Waschtisch Putzraum Oase	Mittel	erledigt	
Europaschule	Austausch Ablaufgarnitur Schwenkarm Waschtisch Putzraum Oase	Mittel	erledigt	
Europaschule	Wartungsvertrag für Pelletheizung abschließen, Anlage sehr störanfällig	Mittel	erledigt	
Europaschule	Sanierungsbedarf TH (z.B. Dach, Dusche, Umkleiden, Hallenboden, Piktogramme, Tribüne, Türzargen)	Mittel	in Bearb.	
Europaschule	Profile Außentüren zum Schulhof durch Urin zerfressen	mittel	offen	Berab. i. Zuge der Sanierung

Objekt	Kurzbeschreibung	Priorität	Status	Bemerkung
Europaschule	Stufenmarkierung Treppenhaus 3 für Sehbehinderte fehlt	Mittel	offen	Berab. i. Zuge der Sanierung
Europaschule	ES TH - Deckenleuchten - Befestigung überprüfen - mit Nachweis	Mittel	offen	Zurückgestellt wg. Neubau
Europaschule	ES - BA II Dachrinnen müssen gereinigt werden - tlw. Abläufe zu	Mittel	offen	
Europaschule	ES - RLT BA II DG - textile Luftauslässe reinigen	Mittel	offen	
Europaschule	Traverse für Veranstaltungstechnik muss regelmäßig geprüft werden	Mittel	offen	
Europaschule	Wasserschaden R.223 - Restarbeiten offen	niedrig	erledigt	
Europaschule	Kuppelraum BA II/III, Reparatur oder Erneuerung Dach	niedrig	offen	Berab. i. Zuge der Sanierung
Europaschule	Oase, diverse Fenster und Oberlichter defekt	niedrig	offen	Berab. i. Zuge der Sanierung
Europaschule	Oase, Holzbauteile (Schränke, Fensterbänke) innen, Überarbeitung oder Demontage nötig	niedrig	offen	Berab. i. Zuge der Sanierung
Europaschule	Fliesen TH Dusche 4, ca. 3m² fehlen - Sanierung nötig - Asbest!!! Evtl. Wasserschaden	niedrig	offen	Zurückgestellt wg. Neubau
Europaschule	Sporthalle Fassade innen, Dehnungsfugen überarbeiten	niedrig	offen	Zurückgestellt wg. Neubau
Europaschule	Verbindungsgang Sporthalle/Schulgebäude undicht	niedrig	offen	Zurückgestellt wg. Neubau
Europaschule	1. OG BA III flurbereich (Musik) starke Geruchsbelästigung	niedrig	offen	
Europaschule	Innenliegender Lichthof BA II 2.OG Müllansammlung auf Mauervorsprung (evtl. abschrägen)	niedrig	offen	
GS Bornheim	Neubau Treppenanlage OGS (Keller)	hoch	offen	Berab. i. Zuge der Erweiterung
GS Bornheim	GS Bhm - Brauchwasseranlage - muss gewartet werden	Mittel	offen	
GS Bornheim TH	GS Bhm Turnhalle - 30 Deckenleuchten mit 6x SiBel - nach FU	Mittel	erledigt	
GS Waldorf	Aktualisierung Feuerwehrplan sowie Flucht-u. Rettungswegeplan	hoch	in Bearb.	
GS Waldorf	Wartung von Gasanlagen (z.B. Experimentiertische) veranlassen	hoch	in Bearb.	
GS Waldorf	Gebäude; Fassade, Blumenkübel über Eingang	Mittel	erledigt	
GS Waldorf	Kanal Waldorf II Phase	Mittel	erledigt	
GS+HS Merten	Aktualisierung Feuerwehrplan sowie Flucht-u. Rettungswegeplan	hoch	in Bearb.	
GS+HS Merten	Wartung von Gasanlagen (z.B. Experimentiertische) veranlassen	hoch	in Bearb.	
GS+HS Merten	Wartungen - Prüfungen und Unterhaltungsmaßnahmen	hoch	in Bearb.	
GS+HS Merten	Brand und Rauchschutztüren katalogisieren, prüfen und Reparaturen veranlassen	hoch	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Fehlende Handläufe im Altbau	hoch	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Notstromversorgung ELA o. Funktion, unvollständige Dokumentation	hoch	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Unzureichende farbliche Markierung der Treppenstufen	hoch	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Geländer Schulhof (Absturzsicherung)	hoch	offen	
GS+HS Merten	Leitern habe keine Prüfmarken	Mittel	erledigt	
GS+HS Merten	Toilettenideen von Eltern (Toipapierkarussell, Hygieneeimer, erhöhte Kabinenwände)	Mittel	erledigt	
GS+HS Merten	Begehung BAD 14.11.16: Klärung Brandschutzbeauftragter der Schule -	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Außentoiletten, Heizkörper ohne Lack	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Einbau eines WC im Dachgeschoss der OGS	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Fassade, Sanierung Schäden WDVS + Putz	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Fehlender Mülleimer Stellplatz	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Feuchtigkeit an Wänden alte Turnhalle Keller (Heizung neben Treppe)	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Parkett R. 108, 109, 110 aufarbeiten	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Revitalisierung der Klassenräume im Altbau (Fliesenspiegel entfernen, Parkett abschleifen)	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung

Objekt	Kurzbeschreibung	Priorität	Status	Bemerkung
GS+HS Merten	Revitalisierung NW-Räume	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Sanierung Holztreppe Schulhof nötig	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Schlecht ablaufendes Oberflächenwasser vor Außentoiletten	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Türschilder Klassenraumbtüren	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Unansehnlicher Haupteingang, mit Mülleimern	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Unterlaufschutz 2 Fluchttreppen	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Ventilatoren im Dachgeschoss Altbau	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Wandbemalung Flure regeln	Mittel	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Anstrich gesamtes Schulgebäude außen	niedrig	offen	Berab. i. Zuge Umnutzung
GS+HS Merten	Treppenhausfenster Undichtigkeiten	niedrig	offen	
JuGR Dersdorf	Nutzungsänderung eines Kellerraumes / Sanierung	Mittel	erledigt	
Kiga Waldorf	Wasserschaden	hoch	erledigt	
NU Eupener Straße 6/	Kontrolle der Sanitär- u. WC-Container - 6 Stck - Lagerung auf dem Hof	Mittel	offen	
Sek.-Schule	ME - Mensa EG - Elektroverkabelung - nicht fachgerecht	hoch	in Bearb.	
Sek.-Schule	Undichtigkeit Dachfenster Treppenhaus Altbau HS	Mittel	offen	
VHS+Malteser	Behinderten-WC - fehlende WC-Rollenhalter (insgesamt 3 Stk.)	Mittel	erledigt	
VS Uedorf	Aktualisierung Feuerwehrplan sowie Flucht-u. Rettungswegeplan	hoch	in Bearb.	
VS Uedorf	Wartung von Gasanlagen (z.B. Experimentiertische) veranlassen	hoch	in Bearb.	
VS Uedorf	Wartungsvertrag für neue Deckenheizkörper abschließen	Mittel	offen	